

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

| | | |
|--------------|--|-------------|
| Nr. 4 | München, den 3. März | 1988 |
| Datum | Inhalt | Seite |
| 3. 2. 1988 | Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Wassergesetzes..... 753-1-I | 33 |

753-1-I

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Wassergesetzes

Vom 3. Februar 1988

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 10. Dezember 1987 (GVBl S. 426) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Wassergesetzes (BayRS 753-1-I) in der vom 1. Januar 1988 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. das Gesetz zur Änderung fischereirechtlicher Vorschriften vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 200),
2. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 10. Dezember 1987 (GVBl S. 426).

München, den 3. Februar 1988

Bayerisches Staatsministerium des Innern
August R. L a n g, Staatsminister

753-1-I

**Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 3. Februar 1988**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Gewässer und ihre Einteilung

- Art. 1 Sachlicher Geltungsbereich
Art. 2 Einteilung der oberirdischen Gewässer
Art. 3 Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung

Zweiter Teil

Eigentum an den Gewässern

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmung

- Art. 4 Verfügungsbefugnis, Duldungspflicht

Abschnitt II

**Besondere Bestimmungen
für oberirdische Gewässer**

- Art. 5 Eigentum an den Gewässern erster Ordnung
Art. 6 Eigentum an Gewässern, die kein selbständiges Grundstück bilden
Art. 7 Überflutungen
Art. 8 Natürliche Verlandungen
Art. 9 Künstliche Verlandungen
Art. 10 Wiederherstellung eines Gewässers
Art. 11 Uferabriß
Art. 12 Uferlinie
Art. 13 Verlassenes Gewässerbett, Inseln
Art. 14 Duldungspflicht

Dritter Teil

**Benutzung der Gewässer,
Gewässerschutz**

Abschnitt I

**Gemeinsame Bestimmungen
über die Benutzung der Gewässer**

- Art. 15 Benutzungsbedingungen und Auflagen
Art. 16 Gehobene Erlaubnis
Art. 17 Beschränkte Erlaubnis
Art. 18 Andere Einwendungen im Bewilligungsverfahren
Art. 19 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge
Art. 20 Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung

Abschnitt II

**Besondere Bestimmungen
für die Benutzung
oberirdischer Gewässer**

Erster Titel

Erlaubnisfreie Benutzungen

- Art. 21 Gemeindegebrauch
Art. 22 Regelung des Gemeindegebrauchs
Art. 23 *(aufgehoben)*
Art. 24 Anliegergebrauch
Art. 25 Notstand
Art. 26 Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Zweiter Titel

Schiff- und Floßfahrt

- Art. 27 Schifffbare Gewässer, Schifffahrts- und Floßordnung

Dritter Titel

Trift

- Art. 28 Triftgewässer, Triftfreiheit
Art. 29 Verpflichtung der Anlieger, Schadensersatz
Art. 30 Beseitigung von Triftanlagen

Vierter Titel

Besondere Bestimmungen für Stauanlagen

- Art. 31 Höhenmaß, Pegel
Art. 32 Auflassen von Stauanlagen

Abschnitt III

**Besondere Bestimmungen
für die Benutzung des Grundwassers**

- Art. 33 Beschränkung und Erweiterung der erlaubnisfreien Benutzungen
Art. 34 Erdaufschlüsse

Abschnitt IV

Gewässerschutz

Erster Titel

Wasserschutzgebiete

- Art. 35 Festsetzung der Wasserschutzgebiete, Schutzanordnungen
Art. 36 Reinhaltung von Anlagen und Wasser

Zweiter Titel

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Art. 37 Anzeigepflicht, Rechtsverordnungen

Dritter Titel**Heilquellen**

- Art. 38 Begriff
 Art. 39 Staatliche Anerkennung
 Art. 40 Heilquellenschutz
 Art. 41 Übergangsbestimmungen

Vierter Titel**Abwasserbeseitigung**

- Art. 41a Abwasserbegriff, Geltungsbereich
 Art. 41b Zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete
 Art. 41c Genehmigungspflicht für Einleitungen in Sammelkanalisationen
 Art. 41d Abwasserbeseitigungspläne
 Art. 41e Bau und Betrieb von Abwasseranlagen
 Art. 41f Überwachung der Abwasseranlagen
 Art. 41g Gewässerschutzbeauftragter bei Körperschaften
 Art. 41h Anforderungen an Abwassereinleitungen

Vierter Teil**Unterhaltung und Ausbau**Abschnitt I**Unterhaltung**

- Art. 42 Unterhaltungspflicht
 Art. 43 Unterhaltungslast
 Art. 44 Übertragung und Aufteilung der Unterhaltungslast
 Art. 45 Ersatzvornahme
 Art. 46 Ausführung der Unterhaltung
 Art. 47 Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge
 Art. 48 Festsetzung der Kostenbeiträge, des Kostenersatzes und der Kostenvorschüsse
 Art. 49 Sicherung der Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung
 Art. 50 Beteiligte
 Art. 51 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
 Art. 52 Schutzvorschriften
 Art. 53 Alte Unterhaltungslast

Abschnitt II**Ausbau**

- Art. 54 Ausbaupflicht
 Art. 55 Ausführung des Ausbaus
 Art. 56 Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus, Schutzvorschriften
 Art. 57 Kosten des Ausbaus, Vorteilsausgleich, Anwendung anderer Vorschriften
 Art. 58 Planfeststellung, Plangenehmigung

Fünfter Teil**Anlagen in oder an Gewässern,
Sicherung des Wasserabflusses**Abschnitt I**Anlagen in oder an Gewässern**

- Art. 59 Genehmigung und Unterhaltung von Anlagen
 Art. 60 Hafен- und Ländeordnungen

Abschnitt II**Sicherung des Wasserabflusses,
Wasser- und Eisgefahr**Erster Titel**Sicherung des Wasserabflusses**

- Art. 61 Überschwemmungsgebiete
 Art. 62 Hochwasserabfluß
 Art. 63 Wild abfließendes Wasser

Zweiter Titel**Wasser- und Eisgefahr**

- Art. 64 Verpflichtungen der Anlieger
 Art. 65 Verpflichtungen der Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen
 Art. 66 Verpflichtungen der Gemeinden
 Art. 67 Hochwassernachrichtendienst

Sechster Teil**Gewässeraufsicht,
gewässerkundlicher Dienst,
wasserwirtschaftliche Planung**Abschnitt I**Gewässeraufsicht**

- Art. 68 Aufgaben und Zuständigkeit
 Art. 69 Bauabnahme
 Art. 70 Wasserschau

Abschnitt II**Gewässerkundlicher Dienst**

- Art. 71 Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerkunde

Abschnitt III**Wasserwirtschaftliche Planung**

- Art. 71a Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne
 Art. 71b Bewirtschaftungspläne

Siebter Teil**Enteignung**

- Art. 72 Enteignung
 Art. 73 (aufgehoben)

Achter Teil**Entschädigung, Ausgleich**

- Art. 74 Art und Ausmaß der Entschädigung und des Ausgleichs, Entschädigungs- und Ausgleichspflichtiger

Neunter Teil**Zuständigkeit und Verfahren**Abschnitt I**Zuständigkeit**

- Art. 75 Sachliche und örtliche Zuständigkeit
 Art. 76 Aufsicht

Abschnitt II**Verfahren**Erster Titel**Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 77 Antragstellung, Pläne
 Art. 78 und 79 (*aufgehoben*)
 Art. 80 Entscheidungen in nicht förmlichen Verfahren
 Art. 81 Vorläufige Anordnung, Beweissicherung
 Art. 82 Sicherheitsleistung

Zweiter Titel**Besondere Bestimmungen**

- Art. 83 Verfahren für die Planfeststellung, für die Bewilligung und für die Erlaubnis nach Art. 16
 Art. 84 Zusammentreffen mehrerer Verfahren
 Art. 85 Erlaß von Rechtsverordnungen, Aufstellung von Plänen
 Art. 86 (*aufgehoben*)
 Art. 87 Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren

Zehnter Teil**Wasserbuch**

- Art. 88 Wasserbuchbehörde
 Art. 89 Inhalt und Wirkung der Eintragung
 Art. 90 Eintragung von Amts wegen
 Art. 91 Eintragung auf Antrag
 Art. 92 Voraussetzung der Eintragung, behauptete Rechte
 Art. 93 Einrichtung und Führung
 Art. 94 Einsicht und Auszüge

Elfter Teil**Bußgeldbestimmung**

- Art. 95 Ordnungswidrigkeiten

Zwölfter Teil**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- Art. 96 Alte Rechte und alte Befugnisse
 Art. 97 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse
 Art. 98 Vorkehrungen bei Erlöschen alter Rechte oder alter Befugnisse
 Art. 99 Alte Erlaubnisse
 Art. 100 Bundeswasserstraßen
 Art. 101 Einschränkung von Grundrechten
 Art. 102 Änderung von Vorschriften
 Art. 103 (*gegenstandslos*)
 Art. 104 Inkrafttreten

Anlage „Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung“

Erster Teil**Gewässer und ihre Einteilung**

Art. 1

(Zu § 1 WHG)

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die in § 1 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bezeichneten Gewässer

und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

(2) ¹Das Wasserhaushaltsgesetz und dieses Gesetz sind nicht anzuwenden auf

1. Be- und Entwässerungsgräben,
2. Teiche und Weiher, wenn sie mit einem anderen Gewässer nicht oder nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind,

soweit sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind. ²Die §§ 1a, 18a bis 21, 22, 26, 34, 36a, 36b und 38 bis 41 WHG und die Art. 6 bis 11, 13, 21, 22, 35 bis 37, 41a bis 41h, 63, 68, 71a bis 76, 81, 85, 87, 95 und 101 dieses Gesetzes, ferner die Vorschriften über das Einleiten und Einbringen von Stoffen in ein Gewässer bleiben unberührt.

Art. 2

Einteilung der oberirdischen Gewässer

(1) Die oberirdischen Gewässer mit Ausnahme des wild abfließenden Wassers werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in:

1. Gewässer erster Ordnung:
die Bundeswasserstraßen und die in dem anliegenden Verzeichnis (**Anlage**) aufgeführten Gewässer,
2. Gewässer zweiter Ordnung:
Gewässer, die in das nach Art. 3 aufzustellende Verzeichnis eingetragen sind,
3. Gewässer dritter Ordnung:
alle anderen Gewässer.

(2) Altarme, die mit dem Gewässer bei Mittelwasserstand verbunden sind, Nebenarme, Flutmulden, Hafengewässer und ähnliche Verzweigungen eines Gewässers (ausgenommen Seitenkanäle) gehören zu der Ordnung des Gewässers an der Stelle, an der das Seitengewässer vom Hauptgewässer abzweigt, soweit in der Anlage zu diesem Gesetz oder im Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung (Art. 3) nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Soll ein Gewässer oder eine Gewässerstrecke mit nur örtlicher Bedeutung die Eigenschaft einer Bundeswasserstraße erhalten oder verlieren, so kann das Staatsministerium des Innern die hierfür nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes erforderliche Vereinbarung mit dem Bund abschließen. ²Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, in diesem Fall durch Rechtsverordnung die Ordnung des Gewässers zu bestimmen.

Art. 3

Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung

(1) ¹Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung aufzustellen. ²Bei Aufstellung und Änderung des Verzeichnisses sind die Bezirkstage zu hören.

(2) In dieses Verzeichnis sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer aufzunehmen, die wasserwirtschaftlich, insbesondere wegen ihrer Wasser-, Geschiebe-, Schwebstoff- oder Eisführung oder wegen ihrer Nutzbarkeit von größerer Bedeutung sind.

Zweiter Teil

Eigentum an den Gewässern

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmung

Art. 4

Verfügungsbefugnis, Duldungspflicht

(1) Das Eigentum an einem Grundstück erstreckt sich auf das dort oberirdisch vorhandene Wasser mit Ausnahme der Solquellen.

(2) ¹Der Eigentümer eines Gewässers hat dessen Benutzung durch einen Dritten im Rahmen einer erteilten Bewilligung oder einer Erlaubnis nach Art. 16 entsprechend den Bedingungen und Auflagen nach Absatz 3 zu dulden. ²Im übrigen bleiben seine Rechte, insbesondere das Recht, für die Benutzung ein Entgelt zu verlangen, unberührt. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Benutzung eines staatseigenen oberirdischen Gewässers im Rahmen einer erteilten Erlaubnis nach Art. 17 und für das Befahren staatseigener Gewässer im Rahmen einer erteilten Genehmigung nach Art. 27 Abs. 4.

(3) Durch Benutzungsbedingungen und Auflagen sind Art, Maß und Dauer der Duldungspflicht des Gewässereigentümers (Absatz 2) zu regeln, insbesondere das Entgelt und die Folgen eines Erlöschens der Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung nach den Grundsätzen eines angemessenen Ausgleichs zwischen den Rechten des Eigentümers und der Zweckbestimmung der Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung unbeschadet etwaiger Vereinbarungen zwischen dem Unternehmer und dem privaten Gewässereigentümer und unbeschadet des Absatzes 5.

(4) ¹Wenn auf dem Gewässergrundstück bleiben- de bauliche Anlagen errichtet werden sollen, kann die Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag des Eigentümers des Gewässers anordnen, daß ein dingliches Recht zu bestellen ist, mit dem die Errichtung und der Bestand solcher Anlagen gesichert werden; in Härtefällen kann die Kreisverwaltungsbehörde auch vorschreiben, daß der zur Nutzung Berechtigte im Umfang seiner Nutzung das Eigentum an dem Grundstück erwerben muß. ²Kommt über die Bestellung des dinglichen Rechts oder über den Erwerb des Eigentums unter den Beteiligten keine Einigung zustande, so kann die Kreisverwaltungsbehörde den Inhalt der einzuräumenden Rechte im einzelnen festsetzen; Art. 72 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) ¹Für die Benutzung und das Befahren staats- eigener Gewässer kann das Entgelt als Nutzungs- gebühr erhoben werden. ²Die Nutzungsgebühr ent- fällt

1. bei der Benutzung staats-eigener Gewässer für den Wasserkraftausbau, wenn die Nutzleistung 1000 kW nicht übersteigt, oder
2. bei der Wasserentnahme aus staats-eigenen Ge- wässern einschließlich des Grundwassers für die Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung.

³Die Gebührenpflicht, die Höhe dieser Gebühr, das Festsetzungs- und das Erhebungsverfahren wer-

den durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt; hierbei soll zugunsten der öffentlichen Ab- wasserbeseitigung bestimmt werden, daß die Nut- zungsgebühr entfällt oder ermäßigt wird je nach dem Umfang, in dem ein Unternehmen zur Rein- haltung der Gewässer beiträgt.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für oberirdische Gewässer

Art. 5

Eigentum an den Gewässern erster Ordnung

Soweit das Eigentum an einem Gewässer erster Ordnung einem anderen als dem Bund oder dem Freistaat Bayern zusteht, kann der Freistaat Bayern das Eigentum nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungs- pflichtige Enteignung in Anspruch nehmen.

Art. 6

Eigentum an Gewässern, die kein selbständiges Grundstück bilden

(1) Bildet ein fließendes Gewässer kein selbstän- diges Grundstück, so ist es Bestandteil der Ufer- grundstücke.

(2) Gehören die Ufer verschiedenen Eigentümern, so ist vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Regelung Eigentumsgrenze:

1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasser- stand zu ziehende Linie,
2. für nebeneinanderliegende Ufergrundstücke eine von dem Endpunkt der Landgrenze rechtwinklig zu der in Nummer 1 bezeichneten Mittellinie zu ziehende Linie.

Art. 7

Überflutungen

(1) ¹Werden an Gewässern, die ein selbständiges Grundstück bilden, Grundstücke bei Mittelwasser- stand dauernd überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Gewässereigen- tümer zu. ²Die neue Grenze zwischen dem Gewäs- ser und dem Ufergrundstück ist die Uferlinie.

(2) Ist die Überflutung künstlich herbeigeführt, so hat derjenige, der sie verursacht hat, den bisherigen Eigentümer zu entschädigen.

(3) ¹Werden an Gewässern, die kein selbständiges Grundstück bilden, Grundstücke dauernd überflutet, so ist Art. 6 anzuwenden. ²Für künstliche Über- flutungen gilt Absatz 2.

Art. 8

Natürliche Verlandungen

(1) Eine durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung an fließenden Gewässern wächst den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusam- menhängt und sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat.

(2) ¹An stehenden Gewässern, die nicht Eigentum der Anlieger sind, gehören Verlandungen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenze den Gewässer-eigentümern. ²Die früheren Anlieger haben Zutritt zum Gewässer, soweit es erforderlich ist, um den Gemeingebrauch in der bisherigen Weise auszuüben.

(3) ¹Verlandet ein Gewässer an einer Stelle, an der mehrere Ufergrundstücke aneinandergrenzen, so verläuft die Grundstücksgrenze auf der Verlandung in Verlängerung der bisherigen Grundstücksgrenze auf dem Land. ²Schneiden sich hierbei die Grundstücksgrenzen, so verläuft die Grundstücksgrenze vom Schnittpunkt aus in der Winkelhalbierenden der sich schneidenden Grenzen.

Art. 9

Künstliche Verlandungen

Verlandungen, die durch künstliche Einwirkungen entstanden sind, stehen im Eigentum des Gewässereigentümers.

Art. 10

Wiederherstellung eines Gewässers

(1) Hat ein Gewässer durch natürliche Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen, so sind die davon Betroffenen insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

(2) ¹Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn sie nicht binnen fünf Jahren, gerechnet vom Schluß des Jahres, in dem sich das Gewässer verändert hat, ausgeführt ist. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Frist zur Wiederherstellung des Gewässers im Einzelfall angemessen verlängern, wenn mit der Wiederherstellung fristgerecht begonnen wurde.

Art. 11

Uferabriß

(1) Wird ein Stück Land durch Naturgewalt von dem Ufer abgerissen und mit einem anderen Ufergrundstück vereinigt, so wird es dessen Bestandteil, wenn es von diesem Grundstück in der Natur nicht mehr unterschieden werden kann oder wenn die Vereinigung drei Jahre bestanden hat, ohne daß der Eigentümer oder ein sonst Berechtigter das abgerissene Stück wieder weggenommen hat.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird ein abgerissenes Stück Land, das sich ohne Zusammenhang mit einem Ufer im Gewässer festgesetzt hat, Eigentum des Gewässereigentümers.

Art. 12

Uferlinie

(1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken wird durch die Linie des Mittelwasserstands unter besonderer Berücksichtigung der Grenze des Pflanzenwuchses (Uferlinie) bestimmt.

(2) Die Uferlinie wird, falls erforderlich, durch die Kreisverwaltungsbehörde festgestellt und auf Kosten desjenigen, der die Kosten der Uferlinienfeststellung zu tragen hat, kenntlich gemacht.

Art. 13

Verlassenes Gewässerbett, Inseln

(1) Wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen oder tritt in einem Gewässer eine Insel hervor, die den Mittelwasserstand überragt, so bleibt das Eigentum an den hierdurch zutage getretenen Landflächen unverändert.

(2) Die Art. 11, 12 und 14 gelten für Inseln entsprechend.

Art. 14

Duldungspflicht

(1) ¹Die Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, daß Festpunkte eingebaut, Flußeinteilungszeichen und Höhenmaße aufgestellt und Meßeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten errichtet, betrieben und unterhalten werden. ²An Gewässern, die der Schiff- und Floßfahrt dienen, haben sie ferner zu dulden, daß Schiffe und Flöße landen und befestigt werden und daß im Notfall während der erforderlichen Zeit die Ladung ausgesetzt wird.

(2) ¹Die Anlieger und Hinterlieger haben ferner zu dulden, daß die zur Benutzung des Gewässers Berechtigten oder deren Beauftragte die Ufergrundstücke betreten, soweit der ordnungsmäßige Betrieb der Wasserbenutzungsanlage das erfordert; auf die Interessen des Duldungspflichtigen ist Rücksicht zu nehmen. ²Gebäude und eingefriedete Grundstücke dürfen nur mit Erlaubnis der Verfügungsberechtigten betreten werden.

(3) Entstehen durch Handlungen nach den Absätzen 1 oder 2 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz des Schadens.

Dritter Teil

Benutzung der Gewässer, Gewässerschutz

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die Benutzung der Gewässer

Art. 15

(Zu § 4 WHG)

Benutzungsbedingungen und Auflagen

Benutzungsbedingungen und Auflagen sind insbesondere zulässig, um

1. nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts, für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die Gewässer, den Bergbau, die öffentliche Gesundheit, den Sport und die Erholung, die gewerbliche Wirtschaft, die Fischerei, die Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau, den Natur- und Landschaftsschutz, den Verkehr und das Wohnungs- und Siedlungswesen zu verhüten oder auszugleichen,
2. eine technisch einwandfreie Gestaltung von Anlagen zur Gewässerbenutzung sicherzustellen.

Art. 16
(Zu § 7 WHG)

Gehobene Erlaubnis

(1) ¹Soll eine Erlaubnis für eine Benutzung von Gewässern erteilt werden, die im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere den Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, der öffentlichen Energieversorgung sowie der Bewässerung oder Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts dienen soll, so gelten für diese Erlaubnis § 8 Abs. 3 sowie § 10 WHG und Art. 18 entsprechend. ²Das gleiche gilt, wenn dem Unternehmer nicht zugemutet werden kann, sein Vorhaben ohne eine gesicherte Rechtsstellung gegenüber Dritten durchzuführen.

(2) Die Erlaubnis kann insbesondere beschränkt oder widerrufen werden, wenn

1. durch die Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen (§ 4 WHG, Art. 15) oder nachträgliche Anordnungen (§ 5 WHG) verhütet oder ausgeglichen werden kann,
2. die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 WHG sinngemäß gegeben sind.

(3) ¹Wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten Benutzung kann der Betroffene von dem Inhaber der Erlaubnis Schadensersatz, nicht aber die Unterlassung der Benutzung verlangen. ²Vertragliche Ansprüche, ferner Ansprüche auf Herstellung von Schutzeinrichtungen bleiben unberührt.

Art. 17

Beschränkte Erlaubnis

(1) ¹Eine beschränkte Erlaubnis kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 nicht vorliegen oder nur eine beschränkte Erlaubnis beantragt wird. ²§ 8 Abs. 3 sowie § 10 WHG und Art. 18 sind auf die beschränkte Erlaubnis nicht anzuwenden. ³Wer nach Art. 18 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 WHG zu entschädigen wäre, wenn eine Bewilligung oder eine Erlaubnis nach Art. 16 erteilt würde, kann in diesem Umfang Schadensersatz vom Benutzer verlangen.

(2) ¹Nur eine beschränkte Erlaubnis ist zu erteilen, wenn ein Gewässer zu vorübergehenden Zwecken und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr benutzt werden soll. ²Die beschränkte Erlaubnis ist dann dem Zweck des Unternehmens entsprechend zu befristen.

(3) ¹Die beschränkte Erlaubnis ist als solche zu bezeichnen. ²Art. 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 18
(Zu § 8 WHG)

Andere Einwendungen im Bewilligungsverfahren

(1) ¹Gegen die Erteilung einer Bewilligung kann auch Einwendungen erheben, wer dadurch Nachteile zu erwarten hat, daß durch die Benutzung

1. der Wasserabfluß verändert oder das Wasser verunreinigt oder in seinen Eigenschaften sonst verändert wird,
2. der Wasserstand verändert wird,

3. die bisherige Benutzung eines Grundstücks beeinträchtigt wird,

4. das Wasser für seine Wassergewinnungsanlage entzogen oder geschmälert wird,

5. die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird,

auch ohne daß dadurch ein Recht beeinträchtigt wird. ²Geringfügige Nachteile und solche, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Unterhaltung ordnungsmäßig durchgeführt hätte, bleiben außer Betracht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 8 Abs. 3 WHG entsprechend, jedoch darf die Bewilligung auch erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Benutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

Art. 19

Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge

¹Treffen mehrere Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge zusammen, die sich gegenseitig ausschließen, so entscheidet zunächst die Bedeutung der beabsichtigten Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen. ²Stehen mehrere beabsichtigte Benutzungen hiernach einander gleich, so gebührt zunächst dem Antrag des Gewässereigentümers, sodann demjenigen Antrag der Vorzug, der zuerst gestellt wurde. ³Soweit durch Vertrag oder förmlichen Bescheid eine Erlaubnis oder Bewilligung in Aussicht gestellt ist, darf sie einem Dritten nicht erteilt werden, es sei denn, daß der durch die Inaussichtstellung Begünstigte zustimmt. ⁴Nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist werden neue Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge in demselben Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Art. 20
(Zu § 12 WHG)

Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung

(1) Ist eine Erlaubnis oder Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann der Unternehmer aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit verpflichtet werden,

1. die Anlagen für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise
 - a) bestehen zu lassen,
 - b) auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen,
2. auf seine Kosten andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen des Erlöschens der Erlaubnis oder Bewilligung zu verhüten.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. a ist derjenige, in dessen Interesse der Fortbestand der Anlage liegt, verpflichtet, für die künftige Unterhaltung und, soweit erforderlich, für den Betrieb der Anlage zu sorgen.

(3) ¹Kann die Verpflichtung nach den Absätzen 1 oder 2 wegen Mittellosigkeit nicht erfüllt werden, so

haben die in Art. 45 bezeichneten Körperschaften nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit einzutreten. ²Diejenigen, die von der Erfüllung der Verpflichtung einen Vorteil haben, können zu den Kosten herangezogen werden. ³Art. 47 Abs. 3 und Art. 48 gelten entsprechend.

(4) Steht eine Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 in Zusammenhang mit dem Widerruf einer Bewilligung nach § 12 Abs. 1 WHG, so ist der Verpflichtete zu entschädigen.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für die Benutzung oberirdischer Gewässer

Erster Titel

Erlaubnisfreie Benutzungen

Art. 21 (Zu § 23 WHG)

Gemeingebrauch

(1) ¹Jedermann darf unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 WHG und, soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann, außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen oberirdische Gewässer zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen. ²Zum Gemeingebrauch gehören auch

1. das Einleiten von Grundwasser, Quellwasser und geringen Mengen Niederschlagswasser,
2. das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für
 - a) das Tränken von Vieh,
 - b) den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft und
 - c) Übungen zum Zweck des Feuerschutzes und der öffentlichen Notwasserversorgung.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Gewässer in Hofräumen, Gärten, Park- und Betriebsanlagen, wenn sie dem Eigentümer dieser Grundstücke oder Anlagen gehören, sowie auf ablaßbare, ausschließlich der Fischzucht dienende Teiche.

Art. 22

Regelung des Gemeingebrauchs

Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch Rechtsverordnung die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten, die Natur oder das Gewässer zu schützen, den Erholungsverkehr zu regeln oder die Benutzung eines Gewässers auf Grund von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen oder den Eigentümer- und Anliegergebrauch sicherzustellen.

Art. 23 (aufgehoben)

Art. 24 (Zu § 24 WHG)

Anliegergebrauch

In den Grenzen des Eigentümergebrauchs (§ 24 Abs. 1 WHG) dürfen die Anlieger das oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen (Anliegergebrauch).

Art. 25

Notstand

¹Wenn in Fällen gemeiner Gefahr Wasser entnommen werden muß oder Stoffe in ein Gewässer eingebracht werden müssen, so bedarf es hierfür keiner Erlaubnis oder Bewilligung. ²Eine Entschädigung ist nur für den hierbei an Grundstücken entstehenden Schaden zu leisten. ³Die Entschädigung hat derjenige zu bezahlen, dem die Beseitigung der gemeinen Gefahr obliegt.

Art. 26 (Zu § 25 WHG)

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei bedarf keiner Erlaubnis oder Bewilligung, soweit dadurch nicht das Gewässer in seinen Eigenschaften oder der Wasserabfluß nachteilig beeinflusst wird.

Zweiter Titel

Schiff- und Floßfahrt

Art. 27

Schiffbare Gewässer, Schiffahrts- und Floßordnung

(1) ¹Schiffbare Gewässer darf jedermann zur Schiff- und Floßfahrt benutzen. ²Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt das Staatsministerium des Innern (Zulassung).

(2) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder wenn das Gewässer seine Bedeutung für die Schiff- und Floßfahrt verloren hat, kann das Staatsministerium des Innern die Zulassung aufheben.

(3) Die Zulassung zur Schiff- und Floßfahrt und die Aufhebung sind öffentlich bekanntzugeben.

(4) ¹An Gewässern, die nicht allgemein zur Schiff- und Floßfahrt zugelassen sind (Absatz 1), darf die Schiff- und Floßfahrt nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgeübt werden. ²Die Genehmigung für Fahrgastschiffe im Linienverkehr und für den Betrieb von Wasserskiliften erteilt die Regierung. ³Die Genehmigung kann versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Ruhe, der Schutz des Eigentums oder der Fischerei oder die Reinhaltung oder Unterhaltung des Gewässers es erfordern.

(5) ¹Für alle oberirdischen Gewässer kann durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörden aus den in Absatz 4 Satz 3 genannten Gründen die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt geregelt oder

beschränkt werden. ²Wenn eine einheitliche Regelung oder Beschränkung über den Bereich eines Regierungsbezirks hinaus erforderlich ist, so erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr die Rechtsverordnung. ³Dabei kann abweichend von Art. 75 Abs. 1 für die Zulassung von Ausnahmen die Regierung für zuständig erklärt werden, soweit sie nach Absatz 4 Satz 2 Genehmigungsbehörde ist.

(6) Zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Dritter Titel

Trift

Art. 28

Triftgewässer, Triftfreiheit

(1) ¹Triftgewässer sind Gewässer, die bisher schon der Flößerei mit unverbundenem Holz (Trift) gedient haben oder die künftig durch das Staatsministerium des Innern zur Trift zugelassen werden. ²Art. 27 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Benutzung der Triftgewässer zur Trift steht vorbehaltlich besonderer Rechte jedem frei.

(3) Durch Rechtsverordnung der Regierungen (Triftordnung) kann im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Eigentums, der Fischerei oder der Unterhaltung des Gewässers die Ausübung der Trift geregelt oder beschränkt werden.

Art. 29

Verpflichtung der Anlieger, Schadensersatz

(1) ¹Die Anlieger an Triftgewässern sind verpflichtet, das Anbringen von vorübergehenden Haltevorrichtungen (Verhängen), die sich bei Hochwassergefahr während der Trift als notwendig erweisen, zu dulden. ²Im übrigen sind Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Vorbehaltlich besonderer Rechte hat der Unternehmer der Trift für den durch die Ausübung der Trift verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

Art. 30

Beseitigung von Triftanlagen

Wurde die Trift auf einem Gewässer für dauernd aufgegeben, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Beseitigung der Triftanlagen von demjenigen verlangen, der sie errichtet hat, wenn das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder im rechtlich geschützten Interesse einzelner geboten ist.

Vierter Titel

Besondere Bestimmungen für Stauanlagen

Art. 31

Höhenmaß, Pegel

(1) ¹Wird ein oberirdisches Gewässer durch Aufstauen genutzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG), so hat der Un-

ternehmer auf seine Kosten bleibende Höhenmaße und Pegel in der erforderlichen Zahl aufzustellen und zu erhalten. ²Die technische Ausgestaltung der Höhenmaße und Pegel regelt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Das Höhenmaß muß die festgesetzten Wasserhöhen und, wenn der Wasserstand auf einer bestimmten Mindesthöhe gehalten werden muß, auch letztere augenfällig bezeichnen.

(3) Höhenmaße brauchen nicht aufgestellt zu werden, wenn es unzulässig oder wasserwirtschaftlich nicht erforderlich ist und die Kreisverwaltungsbehörde zustimmt.

(4) Pegel brauchen dann nicht aufgestellt zu werden, wenn eine laufende Überwachung der Ober- und Unterwasserstände aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht erforderlich ist und die Kreisverwaltungsbehörde zustimmt.

(5) ¹Der Unternehmer einer Stauanlage hat die festgesetzten Wasserhöhen einzuhalten. ²Er hat alles zu tun, um das Überschreiten oder das Unterschreiten der festgesetzten Wasserhöhen zu verhindern.

Art. 32

Auflassen von Stauanlagen

¹Eine Stauanlage darf nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde für dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. ²Art. 20 gilt entsprechend.

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Grundwassers

Art. 33

(Zu § 33 WHG)

Beschränkung und Erweiterung der erlaubnisfreien Benutzungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist außer in den Fällen des § 33 Abs. 1 WHG nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für einzelne Gebiete durch Rechtsverordnung die erlaubnisfreien Benutzungen nach Absatz 1 einschränken und die in § 33 Abs. 2 WHG vorgesehenen Bestimmungen treffen, wenn es der Grundwasservorrat nach Menge und Güte erfordert oder zuläßt.

Art. 34

(Zu § 35 WHG)

Erdaufschlüsse

(1) ¹Sollen Sand- oder Kiesgruben oder Schächte ausgehoben, Ein- oder Anschnitte im Gelände angebracht oder ähnliche Arbeiten vorgenommen

werden, die in den Boden eindringen und eine Freilegung von Grundwasser oder eine Einwirkung auf die Höhe, Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers nach vorhandenen amtlichen Unterlagen erwarten lassen, so hat das der Unternehmer vorher der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.² Bei genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen gilt das Baugenehmigungsgesuch als Anzeige.

(2) Ergibt sich, daß auf das Grundwasser eingewirkt wird, so hat die Kreisverwaltungsbehörde die Arbeiten so lange zu untersagen, bis die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt oder der Plan festgestellt oder genehmigt ist.

(3) Ist seit der Anzeige ein Monat vergangen, ohne daß die Arbeiten untersagt wurden, so kann sie der Unternehmer beginnen und so lange durchführen, bis er auf Grundwasser einwirkt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Arbeiten, die von Staatsbaubehörden oder unter deren Aufsicht ausgeführt werden oder die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen.

(5) Wird durch Arbeiten, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so ist das Bergamt für Anordnungen nach § 35 Abs. 2 WHG zuständig.

Abschnitt IV

Gewässerschutz

Erster Titel

Wasserschutzgebiete

Art. 35

(Zu § 19 WHG)

Festsetzung der Wasserschutzgebiete, Schutzanordnungen

(1) ¹Wasserschutzgebiete werden von den Kreisverwaltungsbehörden durch Rechtsverordnung festgesetzt. ²Die Wasserschutzgebiete können in Zonen, für die unterschiedliche Schutzanordnungen gelten, eingeteilt werden. ³Allgemeine Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten nach § 19 Abs. 2 WHG sind in der Rechtsverordnung festzulegen. ⁴Der Bereich, für den sie gelten, ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

(2) Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten nach § 19 Abs. 2 WHG können von der Kreisverwaltungsbehörde durch Anordnungen für den Einzelfall erlassen werden, wenn ein Wasserschutzgebiet nach Absatz 1 festgesetzt ist.

Art. 36

Reinhaltung von Anlagen und Wasser

¹Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit oder Gesundheit kann die Kreisverwaltungsbehörde Rechtsverordnungen erlassen über die Reinhaltung

1. der Einrichtungen, die der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen,
2. des für die Wasserversorgung bestimmten Wassers; § 19 WHG bleibt unberührt.

²Soweit die Rechtsverordnung eine Enteignung enthält, ist dafür angemessene Entschädigung zu leisten.

Zweiter Titel

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Art. 37

Anzeigepflicht, Rechtsverordnungen

(1) ¹Wer

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinn des § 19g WHG betreiben will,
2. Anlagen zum Befördern solcher Stoffe betreiben will oder
3. solche Stoffe ohne Anlagen lagern, abfüllen oder umschlagen will,

hat das rechtzeitig der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. ²Anzeigepflichtig ist auch die wesentliche Änderung des Betriebs. ³Die Anzeigepflicht besteht nicht bei oberirdischen Lagerbehältern für Benzin, Heizöl und Dieselkraftstoff mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als einem Kubikmeter außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten. ⁴Das Staatsministerium des Innern kann darüber hinaus durch Rechtsverordnung festlegen, daß eine Anzeigepflicht für bestimmte Stoffe, Stoffmengen, Anlagen oder Handlungen entfällt, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.

(2) Der Anzeige sind die erforderlichen Pläne und sonstigen Unterlagen beizufügen.

(3) ¹Bedarf das Unternehmen nach anderen Vorschriften einer vorherigen Anzeige, Genehmigung oder Zulassung, so ist eine Anzeige im Sinn des Absatzes 1 nicht erforderlich. ²Vor Entscheidungen sind die zuständigen Behörden der Staatsbauverwaltung zu hören.

(4) ¹Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, zur Reinhaltung der Gewässer durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie Anlagen im Sinn des Absatzes 1 beschaffen sein, hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, geändert, unterhalten und betrieben werden oder wie wassergefährdende Stoffe ohne solche Anlagen gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden müssen. ²Das Staatsministerium des Innern kann insbesondere Vorschriften erlassen über

1. technische Anforderungen an Anlagen im Sinn des Absatzes 1. Dabei kann gefordert werden, daß mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die vom Staatsministerium des Innern durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Vorschriften,
2. die Zulässigkeit von Anlagen im Sinn des Absatzes 1 in Wasserschutzgebieten nach § 19 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG, in Quellenschutzgebieten nach Art. 40 dieses Gesetzes und in Planungsgebieten nach § 36a WHG für Vorhaben der Wassergewinnung oder Wasseranreicherung,
3. die Überwachung von Anlagen im Sinn des Absatzes 1 durch den Betreiber und ihre Überprüfung durch amtlich anerkannte Sachverständige,

4. das Verhalten beim Betrieb von Anlagen sowie die Pflichten nach Unfällen, durch die eine nachteilige Veränderung der Gewässer zu besorgen ist,
5. die zuständigen Behörden zum Vollzug der §§ 19h und 19i WHG. Die Erteilung der Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 WHG kann dem Institut für Bautechnik in Berlin übertragen werden,
6. die zuständigen Behörden zum Vollzug der Rechtsverordnungen, die auf Grund dieser Ermächtigung erlassen werden,
7. die Zulassung, Überwachung und Überprüfung von amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 19i WHG,
8. die Überwachung und Überprüfung von Fachbetrieben sowie die Bestimmung von Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, nach § 19i WHG,
9. die Gebühren und Auslagen, die für vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Überwachungen und Prüfungen von dem Betreiber einer Anlage im Sinn des Absatzes 1 an einen Überwachungsbetrieb oder amtlich anerkannten Sachverständigen zu entrichten sind. Die Gebühren werden nur zur Deckung des mit den Überwachungen und Prüfungen verbundenen Personal- und Sachaufwands erhoben. Es kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Prüfung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe vom Betreiber zu vertreten sind. Die Höhe der Gebührensätze richtet sich nach der Zahl der Stunden, die ein Überwachungsbetrieb oder amtlich anerkannter Sachverständiger durchschnittlich benötigt. In der Rechtsverordnung können auch nur Gebührenhöchstsätze festgelegt werden.

³Rechtsverordnungen sind im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung zu erlassen, soweit deren Geschäftsbereich berührt wird.

Dritter Titel

Heilquellen

Art. 38

Begriff

Heilquellen sind natürlich zutage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- und Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

Art. 39

Staatliche Anerkennung

(1) ¹Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich erscheint, können staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen). ²Mit der Anerkennung können dem Unternehmer besondere Betriebs- und Überwachungspflichten auferlegt werden, die zur Sicherung des Bestands und der Beschaffenheit der Heilquelle erforderlich sind.

(2) Die staatliche Anerkennung einer Heilquelle kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr gegeben sind.

(3) ¹Für die Anerkennung und den Widerruf ist das Staatsministerium des Innern zuständig. ²Das Verfahren regelt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung.

Art. 40

Heilquellenschutz

(1) ¹Soweit es der Schutz einer im Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes staatlich anerkannten Heilquelle erfordert, können Quellenschutzgebiete festgesetzt werden. ²§ 19 Abs. 2 bis 4 WHG sowie Art. 35 gelten entsprechend.

(2) ¹Handlungen außerhalb eines Quellenschutzgebiets, die geeignet sind, den Bestand oder die Beschaffenheit staatlich anerkannter Heilquellen zu gefährden, können durch die Kreisverwaltungsbehörde untersagt werden, soweit sie nicht schon durch das Wasserhaushaltsgesetz oder dieses Gesetz verboten sind. ²Sind Schäden bereits entstanden, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen. ³§ 19 Abs. 3 und 4 WHG gelten entsprechend.

Art. 41

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bezeichnung als öffentlich benutzte Heilquelle nach *Art. 20 des Wassergesetzes vom 23. März 1907* gilt als staatliche Anerkennung im Sinn des Art. 39 Abs. 1.

(2) ¹Ein nach *Art. 20 des Wassergesetzes vom 23. März 1907* festgesetzter Bereich einer Heilquelle gilt als Quellenschutzgebiet im Sinn des Art. 40 Abs. 1. ²Bis zum Erlaß von Schutzanordnungen nach Art. 40 Abs. 1 gelten *Art. 20 Abs. 1 bis 3 des Wassergesetzes vom 23. März 1907*.

Vierter Titel

Abwasserbeseitigung

Art. 41a

Abwasserbegriff, Geltungsbereich

(1) Abwasser im Sinn dieses Gesetzes ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

(2) Die Art. 41b bis 41h gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

(3) Die Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt.

Art. 41b
(Zu § 18a Abs. 2 WHG)

Zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete

(1) ¹Zur Abwasserbeseitigung sind die Gemeinden verpflichtet, soweit nicht nach dem Abwasserbeseitigungsplan oder nach den Absätzen 3 und 5 ein anderer verpflichtet ist. ²Sie wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. ³Gemeinden können über die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hinaus zu Pflichtverbänden zusammengeschlossen werden, sofern das aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, insbesondere wenn dadurch

1. die Erfüllung der Abwasserbeseitigung erst möglich wird,
2. von Abwasserbeseitigungsanlagen ausgehende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gewässerverunreinigung, vermieden oder erheblich verringert werden können.

(2) ¹Durch Satzung können Gemeinden oder Zweckverbände bestimmen, daß die Übernahme des Abwassers abgelehnt werden darf,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt,
2. wenn eine gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt oder
3. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

²Liegt eine der in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vor, so können die Kreisverwaltungsbehörden andere zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete von der Übernahme von Abwasser widerrechtlich befreien.

(3) Den Trägern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Abwasserbeseitigung an Stelle der Gemeinden, soweit sie nach anderen Vorschriften zur Entwässerung verpflichtet sind und es sich nicht um die Abwasserbeseitigung von bebauten Grundstücken handelt.

(4) Ist das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer einem Dritten erlaubt oder bewilligt oder besteht hierfür ein altes Recht oder eine alte Befugnis, so bedarf es insoweit keiner Regelung nach Absatz 2; der kommunale Anschluß- und Benutzungszwang bleibt unberührt.

(5) ¹Hat eine Gemeinde oder ein Zweckverband die Übernahme des Abwassers nach Absatz 2 Satz 1 abgelehnt oder ist ein anderer zur Abwasserbeseitigung Verpflichteter nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung entbunden, so hat derjenige diese Pflicht zu erfüllen, der befugt ist, das Abwasser in ein Gewässer einzuleiten, oder bei dem das Abwasser anfällt. ²Die Verpflichtung des zur Einleitung Befugten geht der Verpflichtung desjenigen vor, bei dem das Abwasser anfällt, soweit in einem wasserrechtlichen Bescheid keine andere Regelung getroffen ist.

(6) Verpflichtete nach den Absätzen 1, 3 und 5 können sich zur gemeinsamen Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung zusammenschließen.

(7) Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem Beseitigungspflichtigen nach den Absätzen 1, 3 und 5 zu überlassen.

Art. 41c

Genehmigungspflicht für Einleitungen
in Sammelkanalisationen

¹Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zum Schutz der Gewässer durch Rechtsverordnung wassergefährdende Stoffe oder Stoffgruppen zu bestimmen, die nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde in Sammelkanalisationen eingeleitet oder eingebracht werden dürfen. ²Die Genehmigung kann widerrufen werden und ist zu befristet. ³Die §§ 4 bis 6 WHG und Art. 15 gelten entsprechend.

Art. 41d
(Zu § 18a Abs. 3 WHG)

Abwasserbeseitigungspläne

(1) Im Abwasserbeseitigungsplan sind auch die Gewässer auszuweisen, in die eingeleitet werden soll.

(2) ¹Abwasserbeseitigungspläne werden durch die Wasserwirtschaftsämter im Benehmen mit den Gemeinden und anderen nach Art. 41b zur Abwasserbeseitigung verpflichteten Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Bereich durch die Planung berührt wird, ausgearbeitet. ²Unternehmer von bedeutsamen Anlagen zur Behandlung von Abwasser, die als Träger von Maßnahmen bestimmt werden sollen, sind bei der Ausarbeitung zu beteiligen. ³Die nach den Sätzen 1 und 2 zu Beteiligten stellen ihre Planungsunterlagen und Bestandspläne für die Ausarbeitung zur Verfügung. ⁴Die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sind zu beachten.

(3) Bedeutsame Anlagen zur Behandlung von Abwasser im Sinn des § 18a Abs. 3 WHG und des Absatzes 2 Satz 2 sind Anlagen, in denen Abwasser von mehr als 5000 Einwohnergleichwerten behandelt werden sollen.

(4) ¹Abwasserbeseitigungspläne werden durch die Kreisverwaltungsbehörden aufgestellt. ²Festlegungen in den Plänen können durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörde für verbindlich erklärt werden.

Art. 41e
(Zu § 18b WHG)

Bau und Betrieb von Abwasseranlagen

(1) ¹Regeln der Technik im Sinn des § 18b Abs. 1 WHG werden vom Staatsministerium des Innern durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt. ²Es genügt, wenn die Bekanntmachung hinsichtlich des Inhalts auf die Fundstelle verweist.

(2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach § 18b Abs. 1 WHG und nach Absatz 1, so hat der Unternehmer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.

(3) Für den Betrieb von Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

Art. 41f

Überwachung der Abwasseranlagen

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann für Einleiter von Abwasser in Sammelkanalisationen Einrichtungen, Geräte und Untersuchungen vorschreiben, mit denen die Wirkung vorgeschalteter Abwasserbehandlungsanlagen und die Eigenschaften des Abwassers festgestellt werden können, und die Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen verlangen. ²Die Verpflichtungen nach dem kommunalen Satzungsrecht, dem Wasser- und Bodenverbandsrecht oder auf Grund von Benutzungsbedingungen und Auflagen bleiben unberührt.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann zum Schutz der Gewässer durch Rechtsverordnung allgemein festlegen,

1. daß vom Unternehmer einer Abwasseranlage oder vom Einleiter von Abwasser in Sammelkanalisationen bestimmte Untersuchungen des Abwassers oder des von ihm beeinflussten Gewässers durchzuführen sind,
2. welche Untersuchungsmethoden, Überwachungseinrichtungen und Geräte nach Absatz 1 und im Fall der Nummer 1 anzuwenden, vorzuhalten oder einzubauen sind,
3. daß die Untersuchungen nach Nummer 1 von Sachverständigen durchzuführen sind,
4. in welcher Form, in welchen Zeitabständen und wem die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 1 und nach den Nummern 1 bis 3 zu übermitteln sind.

Art. 41g

(Zu den §§ 21a bis 21g WHG)

Gewässerschutzbeauftragter bei Körperschaften

Für den Gewässerschutzbeauftragten bei Einleitungen im Sinn des § 21g Satz 1 WHG gelten folgende Regelungen:

1. Gewässerschutzbeauftragter ist der für die Abwasseranlagen zuständige Betriebsleiter oder sonstige Beauftragte,
2. § 21 b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b WHG ist nicht anzuwenden, soweit es sich nicht um Eigenbetriebe der öffentlichen Hand handelt.

Art. 41h

(Zu § 7a WHG)

Anforderungen an Abwassereinleitungen

Entsprechen Einleitungen von Abwasser in Gewässer nicht den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 WHG, so ist durch Benutzungsbedingungen und Auflagen (§§ 5 und 9a Abs. 2 WHG), durch Beschränkung, Widerruf oder Rücknahme des Rechts oder der Befugnis (§§ 7, 12 und 15 Abs. 4 WHG) oder durch Anordnungen nach Art. 68 Abs. 3 sicherzustellen, daß innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden.

Vierter Teil

Unterhaltung und Ausbau

Abschnitt I

Unterhaltung

Art. 42

(Zu § 28 WHG)

Unterhaltungspflicht

¹Die Unterhaltung der Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. ²Sie umfaßt insbesondere die Verpflichtung,

1. das Gewässerbett für den Wasserabfluß zu erhalten und zu räumen und es zu reinigen,
2. die Ufer und in angemessener Breite die anschließenden Uferstreifen für den Wasserabfluß möglichst naturnah zu gestalten und zu bewirtschaften,
3. die biologische Wirksamkeit des Gewässers zu erhalten und zu fördern,
4. das Gewässer in einem den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Zustand für die Abfuhr oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis zu halten,
5. feste Stoffe aus dem Gewässer zu entfernen, soweit es im öffentlichen Interesse erforderlich ist, um den Gemeindegebrauch zu erhalten,
6. die Ufer zu schützen, um Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit oder Beteiligte zu verhüten oder zu beseitigen, sofern der Aufwand für den Uferschutz in angemessenem Verhältnis zum Nutzen steht.

Art. 43

(Zu § 29 WHG)

Unterhaltungslast

(1) Es obliegt die Unterhaltung

1. der Gewässer erster Ordnung unbeschadet der Aufgaben des Bundes an den Bundeswasserstraßen dem Freistaat Bayern,
2. der Gewässer zweiter Ordnung den Bezirken als eigene Aufgabe,
3. der Gewässer dritter Ordnung den Gemeinden als eigene Aufgabe, soweit nicht Wasser- und Bodenverbände dafür bestehen, in gemeindefreien Gebieten den Beteiligten.

(2) An Stelle des Trägers der Unterhaltungslast nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegen dem Freistaat Bayern

1. die Unterhaltung der Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bilden,
2. die Unterhaltung und der Betrieb von Wasserspeichern, die der öffentlichen Wasserversorgung, dem Gewässerschutz, dem Hochwasserschutz oder der Niedrigwasseraufhöhung dienen,
3. die Unterhaltung und der Betrieb von Wasserspeichern, die der Erholung der Bevölkerung dienen und übergebieliche wasserwirtschaftliche Bedeutung haben,
4. die Unterhaltung der ausgebauten Wildbachstrecken.

(3) Den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch diese Anlagen bedingt ist.

(4) Den Baulastträgern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es zum Schutz dieser Anlagen erforderlich ist.

(5) Die Unterhaltung von Hafengewässern obliegt dem Träger des Hafens.

Art. 44

Übertragung und Aufteilung der Unterhaltungslast

(1) ¹Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der für Gewässer zweiter und dritter Ordnung der Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde bedarf, können Dritte die Unterhaltungslast übernehmen. ²Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die übernommenen Verpflichtungen nicht ordnungsmäßig erfüllt werden.

(2) Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter zur Unterhaltung von Gewässern lassen die Unterhaltungslast als solche unberührt.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Unterhaltungslast ganz oder teilweise auf die Beteiligten übertragen, wenn und soweit die Unterhaltung allein deren Interessen dient oder der Aufwand für die Unterhaltung durch die Beteiligten verursacht wird.

(4) Haben mehrere Unterhaltungspflichtige dieselbe Gewässerstrecke teilweise zu unterhalten, so kann die Kreisverwaltungsbehörde entweder den Unterhaltungspflichtigen eine angemessene Strecke des Gewässers zur vollständigen Unterhaltung zuweisen oder die Unterhaltungsarbeiten zwischen den Unterhaltungspflichtigen angemessen aufteilen oder bestimmen, daß einzelne Unterhaltungspflichtige an Stelle der Unterhaltung einen Kostenbeitrag an den oder die verbleibenden Unterhaltungspflichtigen leisten.

Art. 45

(Zu § 29 Abs. 2 WHG)

Ersatzvornahme

¹Sind andere als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 29 Abs. 1 WHG) Träger der Unterhaltungslast und kommen sie ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so sind für Gewässer erster Ordnung, Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bilden, und Wildbäche der Staat, für Gewässer zweiter Ordnung der Bezirk und für Gewässer dritter Ordnung die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise, verpflichtet, innerhalb ihres Gebiets die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auszuführen. ²Der Pflichtige hat die Kosten zu ersetzen; von ihm können angemessene Vorschüsse verlangt werden.

Art. 46

(Zu § 29 Abs. 1 WHG)

Ausführung der Unterhaltung

(1) Obliegt die Unterhaltung dem Freistaat Bayern, so wird sie von den Wasserwirtschaftsämtern ausgeführt.

(2) Soweit die Unterhaltung nicht nach Art. 43 Abs. 3 bis 5 oder Art. 44 Abs. 1, 3 oder 4 Dritten obliegt, führen die Wasserwirtschaftsämter auch die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung auf Kosten der Bezirke aus.

(3) Wenn der Freistaat Bayern oder die Bezirke Zuwendungen zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung gewähren, sind sie berechtigt, die Unterhaltungsmaßnahmen an Stelle und auf Kosten des Trägers der Unterhaltungslast durch die Wasserwirtschaftsämter auszuführen, sofern der Träger der Unterhaltungslast das beantragt.

Art. 47

Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge

(1) Die Kosten der Unterhaltung treffen den Träger der Unterhaltungslast.

(2) Wer nach Art. 43 Abs. 1 die Unterhaltungslast trägt, kann zu den Kosten der Unterhaltung folgende Beiträge verlangen:

1. für Gewässer erster Ordnung vom Eigentümer bis zu zehn v. H. der Unterhaltungskosten,
2. für Gewässer zweiter Ordnung von den Beteiligten bis zu 25 v. H. der Unterhaltungskosten,
3. für Gewässer dritter Ordnung von den Beteiligten die vollen Unterhaltungskosten, wenn der Träger der Unterhaltungslast eine Gemeinde ist; sind an Gewässern dritter Ordnung Wasser- und Bodenverbände Träger der Unterhaltungslast, so gilt die Erste Wasserverbandsverordnung (BayRS 753-4-1-I).

(3) ¹Die Kosten der Unterhaltung für Gewässer dritter Ordnung oder der Kostenbeitrag verteilen sich auf die Beteiligten je nach ihrem Vorteil (Nutzenmehrung, Schadensabwehr) oder nach dem Einfluß, den eine Anlage in oder an einem Gewässer auf dessen Unterhaltung ausübt. ²Die Träger der Unterhaltungslast können von den Beitragspflichtigen angemessene Vorschüsse verlangen.

(4) Die Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen haben die Mehrkosten der Unterhaltung der Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsanlagen verursacht werden.

Art. 48

Festsetzung der Kostenbeiträge, des Kostenersatzes und der Kostenvorschüsse

(1) ¹Besteht über Kostenbeiträge, Kostenersatz oder über die Kostenvorschüsse der Beteiligten Streit, so werden sie von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzt. ²Wenn nichts anderes bestimmt ist, so richtet sich die Höhe des Kostenbeitrags und der Kostenvorschüsse nach Art. 47 Abs. 3.

(2) ¹bleiben wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen im wesentlichen gleich, so kann die Kreisverwaltungsbehörde das Verhältnis der Kostenbeiträge der Beteiligten auch für die Zukunft festsetzen. ²Das gleiche gilt, wenn vor Durchführung einer Unterhaltungsmaßnahme der Träger der Unterhaltungslast oder ein Beteiligter die Festsetzung beantragt.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde erteilt dem Unterhaltungspflichtigen, dem ein Kostenbeitrag, Kostenersatz oder Kostenvorschuß zuerkannt wurde, auf Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbescheids, wenn die Voraussetzungen der Art. 19 und 23 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) gegeben sind. ²Für die Vollstreckung der Forderung gelten die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die Art. 25 bis 28 VwZVG nichts anderes bestimmen.

Art. 49

Sicherung der Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung

¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann zur Sicherung der Durchführung der Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung Rechtsverordnungen erlassen. ²In den Rechtsverordnungen kann den Trägern der Unterhaltungslast insbesondere vorgeschrieben werden, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Unterhaltung durchzuführen ist.

Art. 50

Beteiligte

Beteiligte im Sinn dieses Abschnitts sind die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger und diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren.

Art. 51

(Zu § 30 WHG)

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) ¹Die Eigentümer des Gewässers und die Anlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. ²Sie haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährdet oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

(2) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern und die Fischereiberechtigten haben zu dulden, daß die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.

(3) Die Anlieger und Hinterlieger haben auch zu dulden, daß auf ihren Grundstücken der Aushub vorübergehend gelagert und, soweit es nicht die bisherige Nutzung dauernd beeinträchtigt, eingeebnet wird.

(4) ¹Der Träger der Unterhaltungslast hat dem Duldungspflichtigen alle nach § 30 WHG und nach dieser Vorschrift beabsichtigten Maßnahmen vorher anzukündigen. ²§ 30 Abs. 3 WHG gilt entsprechend, auch für Fischereiberechtigte. ³Auf die Interessen der Duldungspflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 52

Schutzvorschriften

Zum Schutz baulicher Anlagen, die der Unterhaltung eines Gewässers dienen, kann die Kreisverwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen oder Anordnungen im Einzelfall treffen.

Art. 53

(Zu § 29 WHG)

Alte Unterhaltungslast

(1) ¹Eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Unterhaltungslast bleibt zunächst aufrechterhalten. ²Sie geht am 1. Januar 1964 auf den nach diesem Gesetz zuständigen Träger über, soweit nicht bis dahin eine abweichende Regelung nach Art. 44 Abs. 1 oder 3 getroffen ist.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, auf besonderen Titeln beruhenden Verpflichtungen zur Unterhaltung von Gewässern, von Wasserbenutzungsanlagen und von sonstigen Anlagen in oder an Gewässern sowie zur Leistung von Beiträgen für die Unterhaltung von Gewässern bleiben unberührt.

Abschnitt II

Ausbau

Art. 54

Ausbaupflicht

(1) Der Träger der Unterhaltungslast nach Art. 43 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 ist zum Ausbau des Gewässers verpflichtet, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Finanzierung des Ausbaus gesichert ist.

(2) ¹An Stelle des Trägers der Unterhaltungslast nach Art. 43 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 obliegen dem Freistaat Bayern

1. überregionale Ausbaumaßnahmen, wenn sie der öffentlichen Wasserversorgung, dem Gewässerschutz oder der Niedrigwasseraufhöhung dienen,
2. der Ausbau von Wildbächen.

²Absatz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

Art. 55

Ausführung des Ausbaus

(1) Ist der Freistaat Bayern zum Ausbau verpflichtet, so wird der Ausbau von den Wasserwirtschaftsämtern ausgeführt.

(2) Die Wasserwirtschaftsämter führen auch den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung auf Kosten der Bezirke aus.

(3) Wenn der Freistaat Bayern oder die Bezirke Zuwendungen zum Ausbau von Gewässern dritter Ordnung gewähren, sind sie berechtigt, die Ausbaumaßnahmen an Stelle und auf Kosten des Unternehmers durch die Wasserwirtschaftsämter auszuführen, sofern der Träger der Ausbaupflicht das beantragt.

Art. 56

Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus,
Schutzvorschriften

(1) ¹Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Ausbaus erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger zu dulden, daß der Unternehmer oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. ²Der Gewässereigentümer hat den Ausbau eines Gewässers, der dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu dulden.

(2) Art. 51 Abs. 2 bis 4 und Art. 52 gelten entsprechend.

Art. 57

Kosten des Ausbaus, Vorteilsausgleich,
Anwendung anderer Vorschriften

(1) Die Kosten des Ausbaus trägt der Unternehmer.

(2) ¹Ist der Unternehmer zum Ausbau verpflichtet, so kann er von denen, die von dem Ausbau Vorteile haben, je nach ihrem Vorteil (Nutzenmehrung, Schadensabwehr), Beiträge und Vorschüsse verlangen. ²Ist die Finanzierung des Ausbaus (Art. 54 Abs. 1) deswegen nicht gesichert, weil die Beiträge und Vorschüsse nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden, so können die örtlich zuständigen Gemeinden diese Beiträge und Vorschüsse übernehmen. ³Der den Gemeinden erwachsende Aufwand kann auf die nach Satz 1 Verpflichteten umgelegt werden.

(3) ¹Erlangt jemand durch einen Ausbau, der in einem anderen Bundesland durchgeführt wird, einen Vorteil, so ist er verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Ausbau durchgeführt wird, nach den Bestimmungen des dortigen Rechts Kostenbeiträge zu leisten. ²Das gilt nur, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Art. 31, 48 Abs. 1 und 3 gelten sinngemäß.

Art. 58

(Zu § 31 WHG)

Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Für Bedingungen und Auflagen bei der Planfeststellung und Plangenehmigung gelten die §§ 4 und 5 Abs. 1 Nrn. 1a und 2 WHG und Art. 15 entsprechend.

(2) Planfeststellung und Plangenehmigung sind zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

(3) ¹Ist zu erwarten, daß der Ausbau auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt oder Nachteile im Sinn des Art. 18 eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. ²Ist das nicht möglich oder wären Ausgleichsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar, so kann der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn

1. der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient oder

2. bei Nachteilen im Sinn des Art. 18 der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt;

der Betroffene ist zu entschädigen.

(4) Bei der Planfeststellung gilt § 10 WHG für nachträgliche Entscheidungen mit der Maßgabe entsprechend, daß eine Entschädigung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WHG auch angeordnet werden kann, wenn Ausgleichsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

(5) Dient der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit und ist der festgestellte Plan unanfechtbar, so gilt § 11 WHG entsprechend.

Fünfter Teil**Anlagen in oder an Gewässern,
Sicherung des Wasserabflusses**Abschnitt I**Anlagen in oder an Gewässern**

Art. 59

Genehmigung und Unterhaltung
von Anlagen

(1) ¹Anlagen in oder an Gewässern erster und zweiter Ordnung, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, insbesondere

1. Gebäude, Brücken, Stege und Fähren,
2. Überführungen,
3. Unterführungen,
4. Hafen- und Ländeanlagen,
5. Bade-, Wasch- und Bootshäuser

dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet oder wesentlich geändert werden. ²Anlagen an Gewässern sind solche, die weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt sind und andere Anlagen, die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können oder die in eingedeichten Gebieten errichtet werden.

(2) Die Regierungen können durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Gewässer dritter Ordnung oder Teile davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen der Wasserwirtschaft, insbesondere der Unterhaltung und des Ausbaus, der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs oder des Schutzes von Leben, Gesundheit oder Eigentum geboten ist.

(3) Einer Genehmigung bedarf auch die Änderung von Anlagen, die der Benutzung von Gewässern dienen, soweit nicht die Änderung eine Erlaubnis oder Bewilligung nach §§ 3, 7 und 8 WHG erfordert oder die Benutzung im Rahmen des Eigentümer- oder Anliegergebrauchs bleibt.

(4) ¹Die Genehmigung kann befristet werden. ²Sie darf nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Absatz 2 aufgezählten Gründe, es erfordern. ³Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der

Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

(5) In der Genehmigung kann die Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde zur Beseitigung der Anlagen vorbehalten werden.

(6) Art. 20 Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß.

(7) ¹Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, so entfällt die Genehmigung nach diesem Artikel; die baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung kann versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Absatz 2 aufgeführten Gründe, oder baurechtliche Gründe es erfordern. ²Absatz 4 Sätze 1 und 3 und Absätze 5 und 6 sind auf die baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung anzuwenden.

(8) ¹Der Unternehmer hat Wasserbenutzungsanlagen in dem erlaubten oder bewilligten Zustand zu erhalten. ²Sonstige Anlagen in oder an Gewässern sind so zu unterhalten, daß nachteilige Einwirkungen auf das Gewässer verhütet werden.

Art. 60

Hafen- und Ländeordnungen

¹Zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten und die Reinhaltung, den Ausbau und die Unterhaltung des Gewässers nicht zu beeinträchtigen, kann die Kreisverwaltungsbehörde Rechtsverordnungen über die Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen und über das Verhalten im Hafen- und Ländebereich (Hafen- und Ländeordnungen) erlassen. ²Dabei ist vorzuschreiben, wem jeweils der Vollzug der Hafen- und Ländeordnung obliegt. ³Abweichend von Art. 75 Abs. 1 können insoweit auch Gemeinden oder staatliche Hafenbehörden als Vollzugsbehörde bestimmt werden.

Abschnitt II

Sicherung des Wasserabflusses, Wasser- und Eisgefahr

Erster Titel

Sicherung des Wasserabflusses

Art. 61

(Zu § 32 WHG)

Überschwemmungsgebiete

(1) ¹Überschwemmungsgebiete werden von den Kreisverwaltungsbehörden nach Anhörung der Kreistage durch Rechtsverordnung festgesetzt. ²Die auf Grund bisherigen Rechts festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten als solche im Sinn des § 32 WHG.

(2) ¹Es ist verboten, im Überschwemmungsgebiet Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu än-

dern. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstands oder die Wasserrückhaltung nicht nachteilig beeinflusst werden können. ³Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, so entfällt die Genehmigung nach diesem Artikel; über die Voraussetzungen des Satzes 2 ist im baurechtlichen Verfahren zu entscheiden.

Art. 62

Hochwasserabfluß

(1) Um einen schadlosen Hochwasserabfluß sicherzustellen, kann die Kreisverwaltungsbehörde anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen aufzufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, daß ein Aufstau und eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 obliegen den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

(3) Stellt eine Anordnung nach Absatz 1 eine Enteignung dar, so ist dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Art. 63

Wild abfließendes Wasser

(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks darf

1. den außerhalb eines Bettes dem natürlichen Gefälle folgenden Abfluß von Wasser, das auf seinem Grundstück entspringt oder sich dort natürlich ansammelt (wild abfließendes Wasser) nicht so verändern, daß belästigende Nachteile für die tiefer liegenden Grundstücke entstehen,
2. den natürlichen Zufluß wild abfließenden Wassers zu den tiefer liegenden Grundstücken nicht so verändern, daß belästigende Nachteile für die höher liegenden Grundstücke entstehen.

(2) ¹Wird eine solche Veränderung des natürlichen Zu- oder Abflusses durch Umstände herbeigeführt, die der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat, so ist er verpflichtet, die Herstellung des ursprünglichen Zustands durch den zu dulden, der durch die Veränderung Nachteile erleidet. ²Für Schäden, die bei der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands entstehen, ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Ersatz zu leisten.

(3) Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auf Grund von Privatrechtsverhältnissen bleiben unberührt.

(4) ¹Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserwirtschaft und des öffentlichen Verkehrs, kann die Kreisverwaltungsbehörde einer Veränderung des Zu- und Abflusses und zu diesem Zweck auch eine andere Bewirtschaftung oder Bepflanzung von Grundstücken anordnen. ²Stellt die Anordnung eine Enteignung dar, so ist dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Zweiter Titel**Wasser- und Eisgefahr**

Art. 64

Verpflichtungen der Anlieger

¹Die Anlieger haben, soweit es zur Bekämpfung von Wasser-, Eis- und Murgefahr erforderlich ist, einen Uferstreifen von allen Hindernissen freizuhalten, die das Begehen und an Gewässern erster und zweiter Ordnung sowie an Wildbächen auch das Befahren der Anliegergrundstücke wesentlich erschweren oder unmöglich machen. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann verlangen, daß die Anlieger solche Hindernisse beseitigen. ³Eingriffe, die das Landschaftsbild verunstalten oder gefährden würden, dürfen nur angeordnet werden, soweit es die Abwehr von Wasser-, Eis- und Murgefahr zwingend erfordert.

Art. 65

Verpflichtungen der Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen

¹Soweit es die Abwehr von Wassergefahr erfordert, sind die Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen verpflichtet, ihre Anlagen einschließlich der Nachrichtenmittel für eine Hochwasserrückhaltung einzusetzen. ²Die Anordnungen über Beginn, Ausmaß und Durchführung der Hochwasserrückhaltung und über den Nachrichtendienst erläßt das Staatsministerium des Innern.

Art. 66

Verpflichtungen der Gemeinden

(1) ¹Werden zur Abwendung von Wasser- und Eisgefahr unaufschiebbare Vorkehrungen notwendig, so sind die benachbarten Gemeinden nach ihren Möglichkeiten und auf ihre Kosten zur Unterstützung der bedrohten Gemeinde verpflichtet. ²Sie haben insbesondere nach Bedarf Hilfskräfte, Materialien, Werkzeuge, Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

(2) Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Überschwemmungen bedroht sind, haben dafür zu sorgen, daß ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr, Dammwehr) eingerichtet wird; sie haben die hierfür erforderlichen Hilfsmittel (Absatz 1 Satz 2) bereitzuhalten.

Art. 67

Hochwassernachrichtendienst

(1) Zur Abwehr von Wasser- und Eisgefahr kann das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung einen vom Landesamt für Wasserwirtschaft geleiteten Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienst (Hochwassernachrichtendienst) einrichten.

(2) Die Rechtsverordnung kann vorsehen, daß Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern oder Dritte für den Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienst ihre dafür geeigneten Sachmittel zur Verfügung zu stellen oder Dienst zu leisten haben.

Sechster Teil**Gewässeraufsicht,
gewässerkundlicher Dienst,
wasserwirtschaftliche Planung**Abschnitt I**Gewässeraufsicht**

Art. 68

Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Die Gewässeraufsicht überwacht die Erfüllung der nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz bestehenden oder auf Grund dieser Gesetze begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen.

(2) ¹Die Gewässeraufsicht obliegt den Kreisverwaltungsbehörden. ²Die technische Gewässeraufsicht ist Aufgabe der Staatsbauverwaltung und ihres Gewässeraufsichtsdienstes. ³In den Bergbaubetrieben obliegt die Gewässeraufsicht den Bergämtern.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörden können im Rahmen des Absatzes 1 Anordnungen für den Einzelfall, insbesondere auch zur Beseitigung rechtswidriger Anlagen, erlassen.

(4) § 21 WHG gilt sinngemäß in den Fällen, in denen Gegenstand der Gewässeraufsicht nicht eine Benutzung des Gewässers ist.

Art. 69

Bauabnahme

(1) ¹Baumaßnahmen, die einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach diesem Gesetz bedürfen, sind nach Fertigstellung von der Kreisverwaltungsbehörde zu überprüfen, ob sie dem Bescheid entsprechend ausgeführt worden sind (Bauabnahme). ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann für die Abnahme Sachverständige heranziehen. ³Der Bauherr ist zu verständigen. ⁴Den Baubeginn und die Fertigstellung muß der Bauherr der Kreisverwaltungsbehörde anzeigen.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall auf die Bauabnahme verzichten, wenn nach Größe und Art der baulichen Anlage nicht zu erwarten ist, daß durch sie erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können, oder eine Bauabnahme nach anderen Vorschriften durchgeführt wird. ²Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Bezirke bedürfen keiner Bauabnahme, wenn der öffentliche Bauherr die Bauoberleitung einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

(3) ¹Über die beanstandungsfreie Abnahme ist eine Bescheinigung (Abnahmeschein) auszustellen. ²Geringfügige Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung können im Abnahmeschein genehmigt werden. ³Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, soweit der zugrunde liegende Bescheid mit Auflagen verbunden werden kann. ⁴Werden durch die Abweichungen Ansprüche Beteiligter berührt, über die im vorausgegangenen

Verfahren zu entscheiden war, so können nach Anhörung der Beteiligten auch Ausgleichsmaßnahmen oder Entschädigungen festgesetzt werden.

Art. 70

Wasserschau

(1) Zur Überwachung der Benutzung, Reinhaltung und Unterhaltung sollen die Gewässer regelmäßig besichtigt werden.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Wasserschau trifft das Staatsministerium des Innern.

Abschnitt II

Gewässerkundlicher Dienst

Art. 71

Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerkunde

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an einem Gewässer verpflichtet, die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung oder die Mitbenutzung von Meßeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten auf ihren Grundstücken oder Anlagen zu dulden.

(2) Handlungen, die geeignet sind, den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung von Meßeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten zu beeinträchtigen, können von der Kreisverwaltungsbehörde untersagt werden.

(3) Entstehen wegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken Schäden, so haben sie Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Abschnitt III

Wasserwirtschaftliche Planung

Art. 71a

(Zu § 36 WHG)

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

(1) ¹Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne werden durch das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ausgearbeitet und aufgestellt. ²Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann die Ausarbeitung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Dem Freistaat Bayern obliegt es, die Durchsetzung der Planungsziele zu sichern, sofern diese Aufgabe nicht von einem anderen Träger übernommen wird.

Art. 71b

(Zu § 36b WHG)

Bewirtschaftungspläne

(1) Bewirtschaftungspläne werden durch die Wasserwirtschaftsämter im Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange ausgearbeitet, deren Bereich durch die Planung berührt wird.

(2) ¹Bewirtschaftungspläne werden durch die Kreisverwaltungsbehörde aufgestellt. ²Festlegungen in den Plänen können durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörden für verbindlich erklärt werden.

Siebter Teil

Enteignung

Art. 72

Enteignung

¹Im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft, der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer, der Schiff- und Floßfahrt und der Trift, zur Förderung der Fischerei, zur Ermöglichung und Erleichterung der Gewässerbenutzung, der Aussiedlung aus Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten, zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Anlagen für Häfen, für die Gewässerbenutzung, die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Be- und Entwässerung und zur Mitbenutzung solcher Anlagen durch Dritte kann enteignet werden. ²Für Art und Ausmaß der Entschädigung gelten § 20 WHG und Art. 74. ³Im übrigen ist das Bayerische Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung anzuwenden.

Art. 73

(aufgehoben)

Achter Teil

Entschädigung, Ausgleich

Art. 74

(Zu den §§ 19 und 20 WHG)

Art und Ausmaß der Entschädigung und des Ausgleichs,

Entschädigungs- und Ausgleichspflichtiger

(1) Für Entschädigungen nach diesem Gesetz gilt § 20 WHG entsprechend.

(2) Eine Entschädigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz ist zunächst durch wasserwirtschaftliche oder andere Maßnahmen zu leisten, wenn das dem Entschädigungspflichtigen wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) ¹Kann auf Grund einer nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz entschädigungspflichtigen Handlung ein Triebwerk seine Wasserkraft nicht mehr im bisherigen Umfang verwerten, so kann festgesetzt werden, daß zur Entschädigung elektrische Arbeit zu liefern ist, wenn die Entschädigungspflicht einem Energieversorgungsunternehmen obliegt, die entschädigungspflichtige Handlung der Energieversorgung dient und die Lieferung elektrischer Arbeit wirtschaftlich zumutbar ist. ²Die technischen Voraussetzungen für die Lieferung der elektrischen Arbeit hat der Entschädigungspflichtige auf seine Kosten zu schaffen.

(4) Wird die Nutzung eines Grundstücks durch den entschädigungspflichtigen Vorgang unmöglich gemacht oder erheblich erschwert oder kann das Grundstück nach seiner bisherigen Bestimmung

nicht mehr zweckmäßig benutzt werden, so kann der Grundstückseigentümer an Stelle einer Entschädigung verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Grundstück zum gemeinen Wert erwirbt.

(5) Die auf dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz beruhenden Entschädigungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, von dem zu leisten, der durch den entschädigungspflichtigen Vorgang unmittelbar begünstigt ist.

(6) ¹Für einen Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG gilt Absatz 5 entsprechend; als Anordnungen nach § 19 Abs. 2 WHG gelten auch für Wasserschutzgebiete erlassene Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. ²Der Ausgleich ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, durch einen jährlich zum 10. Januar für das vorhergehende Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. ³Ein Ausgleich wird nicht geleistet, soweit die wirtschaftlichen Nachteile

1. durch betriebliche Maßnahmen ausgeglichen werden können oder
2. durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden.

Neunter Teil

Zuständigkeit und Verfahren

Abschnitt I

Zuständigkeit

Art. 75

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) ¹Der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist grundsätzlich Aufgabe des Staates. ²Er obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Kreisverwaltungsbehörden. ³Einer größeren kreisangehörigen Gemeinde, der nach Art. 62 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen werden, können durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern auch Zuständigkeiten der Kreisverwaltungsbehörden nach Satz 1 übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die örtliche Zuständigkeit für die Bereiche der Schifffahrt und des Gemeingebrauchs durch Rechtsverordnung abweichend von Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu regeln; Regelungen für die Schifffahrt ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

(3) ¹Ist eine Rechtsverordnung, zu deren Erlaß nach diesem Gesetz die Kreisverwaltungsbehörden zuständig sind, für das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden erforderlich, so kann die gemeinsame nächsthöhere Stelle die Rechtsverordnung selbst erlassen oder durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde bestimmen. ²Ist eine Behörde bestimmt worden, so ist die Rechtsverordnung in den Amtsbezirken der Kreisverwaltungsbehörden amtlich bekanntzumachen, in denen die

Rechtsverordnung gelten soll. ³Satz 1 gilt entsprechend für die Aufstellung der Abwasserbeseitigungspläne und der Bewirtschaftungspläne.

(4) ¹Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheiden die Bergämter im Einvernehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden über die Erlaubnis und über die Bewilligung. ²Sie entscheiden auch über die Benutzung von Grubenwässern für andere als bergbauliche Zwecke.

Art. 76

Aufsicht

¹Die Aufsicht über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes obliegt den Regierungen und, soweit die Bergämter zuständig sind, dem Oberbergamt. ²Die Oberaufsicht führt das übergeordnete Staatsministerium.

Abschnitt II

Verfahren

Erster Titel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 77

Antragstellung, Pläne

(1) Werden Benutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung ausgeübt, Gewässer oder Anlagen ohne die erforderliche Planfeststellung, Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung ausgebaut, errichtet, eingebaut, verwendet oder geändert, so kann die Verwaltungsbehörde verlangen, daß ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(2) ¹Die für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde erforderlichen Pläne mit Beilagen hat der vorzulegen, der die Entscheidung beantragt oder in dessen Interesse sie ergehen soll. ²Art und Zahl der in den einzelnen Verfahren erforderlichen Pläne und Beilagen bestimmt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

Art. 78 und 79

(aufgehoben)

Art. 80

Entscheidungen in nicht förmlichen Verfahren

(1) Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz, die nicht nur vorläufigen Inhalt besitzen oder wegen Gefahr im Verzug erlassen werden, sind schriftlich zu erlassen.

(2) Sind mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntgabe nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG ersetzt werden.

Art. 81

Vorläufige Anordnung, Beweissicherung

(1) ¹Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit kann die Verwaltungsbehörde im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes die dem augenblicklichen Erfordernis entsprechenden vorläufigen Anordnungen treffen. ²Diese sind zu befristen.

(2) Zur Feststellung von Tatsachen, die für eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein können, kann die Verwaltungsbehörde das Erforderliche anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert würde.

Art. 82

Sicherheitsleistung

(1) ¹Zur Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen kann die Verwaltungsbehörde Sicherheitsleistung oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit eine solche erforderlich ist. ²Die §§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(2) Art und Ausmaß der Sicherheitsleistung und die Hinterlegungsstelle werden von der Verwaltungsbehörde bestimmt.

(3) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so hat die Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen.

Zweiter Titel**Besondere Bestimmungen**

Art. 83

Verfahren für die Planfeststellung, für die Bewilligung und für die Erlaubnis nach Art. 16

(1) Für die Planfeststellung gelten die Vorschriften des Fünften Teils Abschnitt II des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:

1. Es sind nicht anzuwenden: Art. 73 Abs. 1, Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Art. 75 Abs. 2 und 3 und Art. 76 BayVwVfG.
2. Ein Vorhaben wirkt sich im Sinn des Art. 73 BayVwVfG aus, wenn Rechte oder rechtlich geschützte Interessen betroffen werden; die Auslegung nach Art. 73 Abs. 3 Satz 1 kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden; ohne mündliche Verhandlung kann auch in den Fällen des Art. 67 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BayVwVfG entschieden werden.
3. Sind Privatrechte streitig, so kann den Beteiligten aufgegeben werden, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.
4. Abweichend von Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG genügt es, daß eine Ausfertigung des Bescheids bei den Behörden, bei denen die Pläne und Unterlagen nach Art. 73 BayVwVfG ausgelegt waren, einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt wird und in der Bekanntmachung auf diese Auslegung und den Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen wird.

5. Die Nachprüfung der Planfeststellung in einem Vorverfahren entfällt nicht nach Art. 74 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 70 BayVwVfG.

(2) Für das Bewilligungsverfahren und das Verfahren für eine Erlaubnis nach Art. 16 gilt Absatz 1 mit folgender Maßgabe entsprechend:

1. Art. 75 Abs. 1 und 4, Art. 77 und 78 BayVwVfG sind nicht anwendbar.
2. Der Bescheid hat auch folgende Angaben zu enthalten:
 - a) die genaue Bezeichnung des erlaubten oder bewilligten Rechts nach Art, Umfang und Zweck des der Benutzung zugrunde liegenden Plans,
 - b) die Dauer der Erlaubnis oder Bewilligung,
 - c) die Benutzungsbedingungen und Auflagen und, soweit veranlaßt, den Vorbehalt nachträglicher Auflagen (§ 10 Abs. 1 WHG),
 - d) die Frist für den Beginn der Benutzungen,
 - e) die Festsetzung einer Entschädigung, soweit sie nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird.

Art. 84

Zusammentreffen mehrerer Verfahren

Ist nach § 14 Abs. 1 WHG durch die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder nach § 14 Abs. 2 WHG durch die Bergbehörde über die Erteilung einer Erlaubnis zu entscheiden, so sind auch für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung die für die Planfeststellung oder den bergrechtlichen Betriebsplan geltenden Vorschriften anzuwenden.

Art. 85

Erlaß von Rechtsverordnungen, Aufstellung von Plänen

(1) Rechtsverordnungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz werden nach den Vorschriften des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes erlassen.

(2) Die Grenzen des Geltungsbereichs einer Rechtsverordnung nach den Art. 22, 35, 36 oder 40 sind, soweit erforderlich, durch den, in dessen Interesse die Rechtsverordnung erlassen wurde, sonst durch die erlassende Behörde in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

(3) ¹Vor dem Erlaß einer Rechtsverordnung nach Art. 35 oder 40 führt die Kreisverwaltungsbehörde ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch. ²Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlaß der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, ist über die Gründe zu unterrichten.

(4) ¹Absatz 3 gilt für die Aufstellung eines Abwasserbeseitigungsplans nach Art. 41 d Abs. 4 und eines Bewirtschaftungsplans nach Art. 71 b Abs. 2 sowie für die Verbindlicherklärung eines solchen Plans entsprechend. ²Die Träger öffentlicher Belange, deren Bereich durch den Plan berührt wird, sind von der öffentlichen Auslegung zu verständigen.

Art. 86

(aufgehoben)

Art. 87

Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren

(1) ¹Ist außerhalb eines Enteignungsverfahrens (Art. 72) eine Entschädigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu leisten und ist die Entschädigungspflicht dem Grund nach anerkannt oder unanfechtbar festgestellt, so wird sie auf Antrag eines Beteiligten von der Kreisverwaltungsbehörde nach § 20 WHG und Art. 74 durch Schätzung festgesetzt. ²Die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung über die Festsetzung der Entschädigung sind entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Ist eine Entschädigung nach § 19 Abs. 3 WHG oder nach Art. 7, 25, 36, 40, 62, 63 und 71 Abs. 3 kraft Gesetzes zu leisten und ist die Entschädigungspflicht dem Grund nach nicht anerkannt, so ist die Entschädigung vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. ²Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Ablehnung des Entschädigungsanspruchs durch den Entschädigungsverpflichteten zu erheben, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Jahres, in dem die Tatsachen, die für die Entschädigung maßgebend sind, festgestellt werden konnten.

(3) Für das Ausgleichsverfahren nach § 19 Abs. 4 WHG gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

Zehnter Teil**Wasserbuch**

Art. 88

(Zu § 37 WHG)

Wasserbuchbehörde

Die Kreisverwaltungsbehörde führt für ihren Amtsbereich das Wasserbuch, getrennt nach oberirdischen Gewässern und Grundwasser.

Art. 89

Inhalt und Wirkung der Eintragung

(1) Die Eintragung in das Wasserbuch soll den wesentlichen Inhalt des eintragungsfähigen Rechtsverhältnisses (§ 37 Abs. 2 WHG) wiedergeben.

(2) Entstehung, Abänderung und Untergang eintragungsfähiger Rechtsverhältnisse bleiben durch die Eintragung ins Wasserbuch unberührt.

Art. 90

Eintragung von Amts wegen

Erlaubnisse (§ 7 WHG), Bewilligungen (§ 8 WHG), alte Rechte und Befugnisse, die bekannt sind (§ 16 Abs. 1 WHG), Wasserschutzgebiete (§ 19 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 32 WHG) sind von Amts wegen einzutragen.

Art. 91

Eintragung auf Antrag

Alte Rechte und Befugnisse, die nicht unter Art. 90 fallen, sind auf Antrag oder auf Anmeldung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 WHG einzutragen.

Art. 92

Voraussetzung der Eintragung, behauptete Rechte

(1) Die Eintragung kann erst erfolgen, wenn ein hinreichender Nachweis für das einzutragende Rechtsverhältnis vorliegt.

(2) Alte Rechte und Befugnisse, die nicht hinreichend nachgewiesen werden, sind als behauptete Rechte und Befugnisse einzutragen.

(3) Die Eintragung von Rechten und Befugnissen soll unterbleiben, wenn ihr Fortbestand offenbar unmöglich ist.

Art. 93

Einrichtung und Führung

Das Nähere über die Einrichtung und Führung des Wasserbuchs, insbesondere über das Verfahren und den Inhalt der Eintragung und über beizunehmende Pläne, regelt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

Art. 94

Einsicht und Auszüge

Jeder darf das Wasserbuch und seine Beilagen einsehen und beglaubigte Auszüge daraus verlangen, soweit nicht die in Art. 30 BayVwVfG geschützten Geheimnisse entgegenstehen.

Elfter Teil**Bußgeldbestimmung**

Art. 95

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. zur Bestimmung der Uferlinie angebrachte Zeichen (Art. 12 Abs. 2), ferner eingebaute Festpunkte, aufgestellte Flußeinteilungszeichen, Höhenmaße, Pegel und andere Meßeinrichtungen (Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1) entfernt, abändert oder beschädigt,
2. ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage
 - a) die Schiff- und Floßfahrt ausübt (Art. 27 Abs. 4),
 - b) eine Stauanlage dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt (Art. 32),

c) die in Art. 59 Abs. 1 bis 3 und Art. 61 Abs. 2 aufgeführten Anlagen und Anpflanzungen errichtet, anlegt oder wesentlich verändert,

3. einer Rechtsverordnung

- a) zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 22),
- b) über die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt (Art. 27 Abs. 5),
- c) über die Ausübung der Trift (Art. 28 Abs. 3),
- d) über die Überwachung der Abwasseranlagen einschließlich Kanalisationen (Art. 41f Abs. 2),
- e) zur Sicherung der Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung (Art. 49),
- f) zum Schutz baulicher Anlagen, die der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dienen (Art. 52 und 56 Abs. 2),
- g) über die Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen und das Verhalten im Hafen- und Ländebereich (Art. 60),
- h) über den Hochwassernachrichtendienst (Art. 67 Abs. 2)

zuwiderhandelt, wenn die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

4. den Anzeigepflichten nach Art. 34 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1 nicht nachkommt,

5. einer vollziehbaren Anordnung

- a) über die Überwachung der Abwasseranlagen einschließlich Kanalisationen (Art. 41f Abs. 1 Satz 1),
- b) über die Hochwasserrückhaltung (Art. 65 Satz 2),
- c) über den Hochwassernachrichtendienst (Art. 67 Abs. 2),
- d) zur vorläufigen Regelung eines Zustands (Art. 81 Abs. 1) oder zur Beweissicherung (Art. 81 Abs. 2)

zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung

- a) zum Schutz von Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen sowie des für die Wasserversorgung bestimmten Wassers (Art. 36),
- b) über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Art. 37 Abs. 4),
- c) zum Schutz von Quellenschutzgebieten (Art. 40 Abs. 1 Satz 2)

zuwiderhandelt, wenn die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. einer vollziehbaren Anordnung

- a) zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2),
 - b) zur Gewässeraufsicht (Art. 68 Abs. 3)
- zuwiderhandelt.

Zwölfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 96 (Zu § 15 WHG)

Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) ¹In den Fällen des § 15 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich, wenn bis spätestens 1. März 1965 rechtmäßige Anlagen für die Wasserbenutzung vorhanden sind. ²Als Recht im Sinn des Landeswassergesetzes gilt auch die Rechtsstellung nach Art. 207 des Wassergesetzes vom 23. März 1907. ³Läßt die Ausübung alter Rechte und alter Befugnisse (§ 15 Abs. 1 WHG) für Ausleitungskraftwerke mit mindestens 1000 kW Ausbauleistung wegen nicht ausreichenden Wasserabflusses im Gewässerbett erhebliche überörtliche Störungen der wasserwirtschaftlichen oder ökologischen Gewässerfunktionen besorgen, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Durchführung eines Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahrens verlangen. ⁴Das Verlangen darf nicht gestellt werden, wenn es für den Betreiber im Hinblick auf dessen schutzwürdige Interessen unzumutbar ist. ⁵Dabei bleiben auch rechtmäßige Investitionen außer Betracht, die der Betreiber nach dem 1. Januar 1988 getätigt hat oder die zwar vor diesem Zeitpunkt getätigt wurden, jedoch bei der voraussichtlichen Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung amortisiert werden. ⁶Eine Erlaubnis oder Bewilligung wird erst nach Ablauf von fünf Jahren ab Vollziehbarkeit des Verlangens erforderlich. ⁷Ist eine Erlaubnis oder Bewilligung vor Ablauf dieses Zeitraums beantragt worden, so darf die Benutzung bis zur Vollziehbarkeit der Entscheidung über den Antrag fortgesetzt werden.

(2) ¹Außer in den Fällen des § 15 Abs. 1 und 2 WHG bedürfen keiner Erlaubnis oder Bewilligung Gewässerbenutzungen im Sinn des § 3 WHG, die auf Grund eines förmlichen Verfahrens nach den bisher geltenden Vorschriften, insbesondere nach Maßgabe der Art. 19, 37 bis 39, 42 und 45 bis 47 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 zugelassen worden sind. ²Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 WHG ist auch der sich aus dem Wassergesetz vom 23. März 1907 ergebende zeitliche Umfang des Rechts zu berücksichtigen.

(4) Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes abhängigen Verfahren findet das vor dem 1. März 1960 geltende Recht Anwendung, wenn die nach dem Wassergesetz vom 23. März 1907 und den dazu ergangenen Vollzugsverordnungen zuständige Behörde bereits vor diesem Zeitpunkt eine Sachentscheidung getroffen hat.

Art. 97 (Zu § 16 WHG)

Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

Die öffentliche Aufforderung im Sinn von § 16 Abs. 2 WHG wird durch das Staatsministerium des Innern im Staatsanzeiger erlassen.

Art. 98

Vorkehrungen bei Erlöschen alter Rechte
oder alter Befugnisse

Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz
oder teilweise erloschen, so gilt Art. 20 sinngemäß.

Art. 99

Alte Erlaubnisse

Eine Planfeststellung nach § 31 WHG oder eine
Genehmigung nach Art. 59 ist nicht erforderlich für
bauliche Maßnahmen, die auf Grund von Erlaub-
nissen nach den Art. 77 oder 78 des Wassergesetzes
vom 23. März 1907 binnen fünf Jahren nach Inkraft-
treten dieses Gesetzes rechtmäßig ausgeführt sind.

Art. 100

Bundeswasserstraßen

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundes
an den Bundeswasserstraßen werden durch dieses
Gesetz nicht berührt.

Art. 101

Einschränkung von Grundrechten

Dieses Gesetz schränkt die Grundrechte der Un-
verletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums ein
(Art. 13 und 14 des Grundgesetzes, Art. 103 und 106
der Verfassung).

Art. 102

Änderung von Vorschriften

(1) In Vorschriften, in denen auf Bestimmungen
des Wassergesetzes vom 23. März 1907, der Vollzugs-
verordnung zum Wassergesetz vom 1. Dezember
1907 oder der Vollzugsbekanntmachung zum Was-
sergesetz vom 3. Dezember 1907 Bezug genommen
ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Be-
stimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und die-
ses Gesetzes.

(2) (Änderungsbestimmungen)

Art. 103

(gegenstandslos)

Art. 104

Inkrafttreten

¹Die Art. 96 und 99 treten rückwirkend am 1. März
1960 in Kraft. ²Im übrigen tritt dieses Gesetz am
1. Januar 1963 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprüngli-
chen Fassung vom 26. Juli 1962 (GVBl S. 143). Der Zeitpunkt des Inkrafttre-
tens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsge-
setzen.

Anlage**Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung**

| Lfd. Nr. | Gewässer | Anfangspunkt | Endpunkt | Länge in km | Bemerkung |
|-------------|----------|--------------------------------------|----------------------------|----------------|---|
| 1 | Abens | Einmündung des Siegbachs | Mündung in die Donau | 28,2 | |
| 2 | Aisch | Einmündung des Schweinebachs | Mündung in die Regnitz | 52,2 | |
| 3 | Altmühl | Einmündung des Großen Aurachbachs | Mündung in die Donau | 191,7 | einschließlich Altmühlsee mit Altmühl- und Nesselbachzu- leiter sowie Altmühlüber- leiter |
| 4 | Alz | Ausfluß aus dem Chiemsee | Mündung in den Inn | 63,0 | |
| 5 | Ammer | Einmündung der Halbammer | Mündung in den Ammersee | 54,1 | |
| 6 | Amper | Ausfluß aus dem Ammersee | Mündung in die Isar | 105,8 | |

| Lfd. Nr. | Gewässer | Anfangspunkt | Endpunkt | Länge in km | Bemerkung |
|----------|------------------|--|---|-------------|--|
| 7 | Brenz | Landesgrenze zu Baden-Württemberg | Mündung in die Donau | 9,8 | |
| 8 | Brombach | Einmündung des Altmühlüberleiters | Mündung in die Schwäbische Rezat | 11,5 | einschließlich Brombachsee mit Vorseen |
| 9 | Donau | Landesgrenze zu Baden-Württemberg | Staatsgrenze zu Österreich | 386,7 | |
| 10 | Eger | Einmündung der Selb | Staatsgrenze zur CSSR | 15,6 | |
| 11 | Fränkische Saale | Einmündung der Streu | Mündung in den Main | 101,5 | |
| 12 | Große Laber | Teilung der Großen Laber und der Hartlaber | Mündung in die Donau | 27,5 | einschließlich Hartlaber |
| 13 | Günz | Zusammenfluß der Westlichen und der Östlichen Günz | Mündung in die Donau | 54,9 | |
| 14 | Haidenaab | Einmündung der Creußen | Zusammenfluß der Haidenaab und der Waldnaab | 24,5 | |
| 15 | Iller | Zusammenfluß der Breitach und der Trettach | Mündung in die Donau | 147,0 | |
| 16 | Ilm | Teilung der Ilm und der Kleinen Donau | Mündung in die Abens | 19,4 | einschließlich Flutkanal Kleine Donau |
| 17 | Ilz | Einmündung der Wolfsteiner Ohe | Mündung in die Donau | 22,3 | |
| 18 | Inn | Staatsgrenze zu Österreich bei Kiefersfelden | Mündung in die Donau | 217,6 | |
| 19 | Isar | Staatsgrenze zu Österreich | Mündung in die Donau | 263,3 | einschließlich Sylvensteinsee |
| 20 | Isen | Einmündung der Goldach | Mündung in den Inn | 41,4 | |
| 21 | Itz | Einmündung der Effelder | Mündung in den Main | 65,8 | einschließlich Froschgrundsee |
| 22 | Karlsgraben | Gemeindeverbindungsstraße Dettenheim-Grönhart | Auslauf bei Graben | 1,5 | |
| 23 | Kleine Roth | Mündung in den Rothsee | Mündung in die Roth | 5,9 | einschließlich Wasserspeicher Rothsee |
| 24 | Lech | Staatsgrenze zu Österreich | Mündung in die Donau | 167,5 | einschließlich Förggensee |
| 25 | Loisach | Staatsgrenze zu Österreich | Mündung in die Isar | 100,3 | |
| 26 | Main | Zusammenfluß des Roten Mains und des Weißen Mains | Landesgrenze zu Hessen | 406,6 | |
| 27 | Mangfall | Ausfluß aus dem Tegernsee | Mündung in den Inn | 58,0 | |
| 28 | Mindel | Einmündung der Flossach | Mündung in die Donau | 38,9 | ohne Kleine Mindel |
| 29 | Naab | Zusammenfluß der Waldnaab und der Haidenaab | Mündung in die Donau | 98,3 | |
| 30 | Paar | Einmündung der Ecknach | Mündung in die Donau | 79,3 | |
| 31 | Pegnitz | Einmündung des Ankertals | Zusammenfluß der Pegnitz und der Rednitz | 74,4 | |

| Lfd. Nr. | Gewässer | Anfangspunkt | Endpunkt | Länge in km | Bemerkung |
|----------|-------------------|---|---|-------------|--------------------------------|
| 32 | Rednitz | Zusammenfluß der Fränkischen und der Schwäbischen Rezat | Zusammenfluß der Rednitz und der Pegnitz | 45,8 | |
| 33 | Regen | Zusammenfluß des Schwarzen Regens und des Weißen Regens | Mündung in die Donau | 107,4 | |
| 34 | Regnitz | Zusammenfluß der Pegnitz und der Rednitz | Mündung in den Main | 63,7 | |
| 35 | Rodach | Einmündung der Wilden Rodach | Mündung in den Main | 31,3 | |
| 36 | Röslau | Einmündung der Kössein | Mündung in die Eger | 16,2 | |
| 37 | Roter Main | Einmündung der Mistel | Zusammenfluß des Roten Mains und des Weißen Mains | 33,0 | |
| 38 | Roth | Einmündung der Kleinen Roth | Mündung in die Rednitz | 8,5 | |
| 39 | Rott | Einmündung der Bina | Mündung in den Inn | 79,0 | einschließlich Rottauensee |
| 40 | Saalach | Staatsgrenze zu Österreich bei Melleck | Mündung in die Salzach | 32,8 | |
| 41 | Sächsische Saale | Einmündung der Förmitz | Grenze zur DDR | 53,3 | |
| 42 | Salzach | Staatsgrenze zu Österreich bei der Saalachmündung | Mündung in den Inn | 59,3 | |
| 43 | Schmutter | Einmündung des Biberbachs | Mündung in die Donau | 25,9 | einschließlich Egelseebach |
| 44 | Schwäbische Rezat | Einmündung des Brombachs | Zusammenfluß der Schwäbischen Rezat und der Fränkischen Rezat | 10,6 | |
| 45 | Schwarzach | Eixendorfer See | Mündung in die Naab | 55,0 | einschließlich Eixendorfer See |
| 46 | Schwarzer Regen | Zusammenfluß des Großen Regens und des Kleinen Regens | Zusammenfluß des Schwarzen Regens und des Weißen Regens | 60,0 | |
| 47 | Sinn | Landesgrenze zu Hessen | Mündung in die Fränkische Saale | 28,5 | |
| 48 | Steinach | Grenze zur DDR | Mündung in die Rodach | 21,9 | |
| 49 | Tauber | Landesgrenze zu Baden-Württemberg (bei Klingen) | Landesgrenze zu Baden-Württemberg (bei Schäfersheim) | 14,5 | |
| 50 | Tiroler Achen | Staatsgrenze zu Österreich | Mündung in den Chiemsee | 24,1 | |
| 51 | Traun | Zusammenfluß der Weißen Traun und der Roten Traun | Mündung in die Alz | 28,8 | |
| 52 | Vils (zur Donau) | Zusammenfluß der Großen Vils und der Kleinen Vils | Mündung in die Donau | 76,0 | einschließlich Vilstalsee |
| 53 | Vils (zur Naab) | Einmündung des Ammerbachs | Mündung in die Naab | 39,5 | |
| 54 | Waldnaab | Zusammenfluß der Fichtelnaab und der Tirschenreuther Waldnaab | Zusammenfluß der Waldnaab und der Haidenaab | 37,3 | |
| 55 | Weißer Main | Einmündung der Trebgast | Zusammenfluß des Weißen Mains und des Roten Mains | 19,9 | |

| Lfd. Nr. | Gewässer | Anfangspunkt | Endpunkt | Länge in km | Bemerkung |
|----------|----------|------------------------------------|------------------------|-------------|---|
| 56 | Wern | Einmündung des Krebsbachs | Mündung in den Main | 30,5 | |
| 57 | Wertach | Einmündung der Wertacher Starzlach | Mündung in den Lech | 129,3 | einschließlich Grüntensee |
| 58 | Wiesent | Einmündung der Püttlach | Mündung in die Regnitz | 34,6 | einschließlich Schweden-graben und Trubbach ab Einmündung des Schweden-grabens |
| 59 | Wörnitz | Einmündung der Sulzach | Mündung in die Donau | 75,6 | |
| 60 | Würm | Ausfluß aus dem Starnberger See | Mündung in die Amper | 39,6 | einschließlich Überleitung über den Würmkanal und den Schwebelbach bis zur Einmündung in die Amper bei Haimhausen |
| 61 | Zusam | Einmündung der Laugna | Mündung in die Donau | 21,1 | |
| | | | | 4237,5 | |

| Lfd. Nr. | Gewässer | Anfangspunkt | Endpunkt | Fläche in km ² | Bemerkung |
|----------|----------------------------|--------------|----------|---------------------------|-----------|
| 62 | Ammersee | - | - | 46,6 | |
| 63 | Bannwaldsee | - | - | 2,28 | |
| 64 | Bodensee | - | - | bayerischer Anteil | |
| 65 | Chiemsee | - | - | 79,9 | |
| 66 | Eggstätter Seen (18)* | - | - | 3,28 | |
| 67 | Eibsee | - | - | 1,77 | |
| 68 | Großer Alpsee | - | - | 2,47 | |
| 69 | Hopfensee | - | - | 1,94 | |
| 70 | Königssee | - | - | 5,2 | |
| 71 | Kochelsee | - | - | 5,9 | |
| 72 | Niedersonthofner Seen (3)* | - | - | 1,62 | |
| 73 | Osterseen (24)* | - | - | 2,25 | |
| 74 | Pilsensee | - | - | 1,94 | |
| 75 | Riegsee | - | - | 1,88 | |
| 76 | Schliersee | - | - | 2,22 | |
| 77 | Simssee | - | - | 6,5 | |
| 78 | Staffelsee | - | - | 7,7 | |
| 79 | Starnberger See | - | - | 56,4 | |
| 80 | Tegernsee | - | - | 8,9 | |
| 81 | Waginger-Tachingener See | - | - | 9,0 | |
| 82 | Walchensee | - | - | 16,1 | |
| 83 | Weißensee | - | - | 1,34 | |
| 84 | Wörthsee | - | - | 4,33 | |

*) Zahl der Einzelseen

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 202220, 8000 München 2

Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 202220, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134